



**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

24. Juli 2025

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Revision des Instrumentalunterrichts

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
1.1 Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule .....	6
1.2 Kantonale Begabtenförderung .....	8
1.3 Kommunale Angebote des Instrumentalunterrichts an den Musikschulen .....	8
1.4 (22.337) Motion Gabriel Lüthy zur Revision des Instrumentalunterrichts .....	9
<b>2. Handlungsbedarf und Zielsetzungen</b> .....	<b>9</b>
2.1 Schwächen des heutigen Angebots .....	9
2.1.1 Chancengerechter Zugang zum Instrumentalunterricht .....	10
2.1.2 Personaladministration .....	10
2.1.3 Kommunales Kulturleben .....	10
2.2 Zielsetzungen .....	11
<b>3. Umsetzung</b> .....	<b>11</b>
3.1 Überblick über den Umsetzungsvorschlag .....	11
3.2 Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht.....	13
3.3 Vorgaben an beitragsberechtigte Musikschulen .....	13
3.3.1 Kulturförderungsauftrag .....	14
3.3.2 Geeignete Führungsinstrumente .....	14
3.3.3 Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitung .....	15
3.3.4 Unterrichtstarife .....	16
3.4 Festlegung des Kantonsbeitrags.....	17
3.4.1 Lohnkostenbeitrag.....	17
3.4.2 Begabtenförderung .....	18
3.5 Administrationsprozess .....	18
3.5.1 Prüfung der Beitragsberechtigung .....	19
3.5.2 Berechnung und Auszahlung des Kantonsbeitrags.....	20
3.6 Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht .....	20
<b>4. Mögliche Zusatzoptionen zur Umsetzung</b> .....	<b>21</b>
4.1 Unentgeltliches Grundjahr Instrumentalunterricht als Kompensation für das wegfallende unentgeltliche Wahlfach .....	21
4.2 Mindestgrösse für Musikschulen zur Sicherung professioneller Strukturen .....	21
<b>5. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>22</b>
<b>6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen</b> .....	<b>23</b>
6.1 Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) .....	23
6.2 Kulturgesetz (KG).....	23
6.3 Neues Volksschulgesetz (VSG).....	29
<b>7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung</b> .....	<b>29</b>
<b>8. Auswirkungen</b> .....	<b>30</b>
8.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden .....	30
8.1.1 Finanzieller Mehraufwand für den Kanton .....	30
8.1.2 Finanzieller Mehraufwand für die Gemeinden .....	31
8.1.3 Personelle Auswirkungen auf die Gemeinden .....	32

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	32
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	32
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	33
8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	33
<b>9. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>33</b>

---

## Zusammenfassung

---

Im Mai 2023 hat der Grosse Rat die (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts mit 88 zu 39 Stimmen überwiesen. Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu verbessern und die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen zu vereinfachen. Das heutige Angebot an Instrumentalunterricht weist diesbezüglich wesentliche Schwächen auf. Der Regierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Nachfrage nach Instrumentalunterricht seit Jahren rückläufig ist und die Nachwuchsförderung für die Musikvereine in den Gemeinden oft eine Herausforderung darstellt.

Der Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats zur Revision des Instrumentalunterrichts wurde unter engem Einbezug einer fachlichen Begleitgruppe mit Vertretungen der beteiligten Akteure erarbeitet, namentlich den Musikschul- und Personalfachverbänden sowie den Gemeinden. Wie im vorliegenden Anhörungsbericht dargelegt ist, erfüllt er im Wesentlichen die Forderungen der Motion:

- Der Kanton erteilt den Gemeinden einen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht. Damit ist gewährleistet, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr Zugang zu einem Mindestangebot an Instrumentalunterricht inklusive Sologesang und Ensembleunterricht sowie zu den Stufentests "mCheck" haben. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Begabtenförderung zusätzlich unterrichtet.
- Die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen wird vereinfacht. Dazu wird die Personalverantwortung für den Instrumentalunterricht (mit Ausnahme der Mittelschulen) vollständig bei den Gemeinden beziehungsweise Musikschulen angesiedelt.
- Der Kanton zahlt Kostenbeiträge an Musikschulen. Der Kostenbeitrag beträgt 30 % an den Lohnaufwand für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung einer Musikschule. Die Finanzierung der Begabtenförderung übernimmt der Kanton weiterhin im Umfang der bestehenden Regelungen.
- Der kantonale Bildungsauftrag und der kantonale Kostenbeitrag an die Musikschulen ersetzen das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule.

Eine Musikschule soll Anspruch auf den Kostenbeitrag des Kantons haben, wenn sie die folgenden kantonalen Vorgaben erfüllt:

- Die Musikschule setzt den kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht für mindestens eine Gemeinde um und hält sich an die kantonalen Vorgaben zu Ausbildung, Weiterbildung und Löhnen der Instrumentallehrpersonen sowie an die kantonalen Pensen- und Lohnvorgaben für Musikschulleitungen.
- Sie verfügt über geeignete Führungsinstrumente und erfüllt den kantonalen Auftrag zur Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksschule und zur Kulturförderung.
- Die Unterrichtstarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr entsprechen maximal 23 % der den Musikschulen anfallenden Personalkosten für die Musikschulleitung sowie für die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen.

Zuzüglich zu den aktuellen jährlichen Kosten für das Wahlfach Instrumentalunterricht von 12,4 Millionen Franken bedeutet die vorliegende Revision des Instrumentalunterrichts für den Kanton jährlich

wiederkehrende Mehrkosten von voraussichtlich 4,1 Millionen Franken. Für die Gemeinden ist mit Mehrkosten von 2,7 Millionen Franken zu rechnen.

Mit einem kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht sowie mit tiefen und vergleichbaren Kinder- und Jugendtarifen für den Instrumentalunterricht in allen Aargauer Gemeinden wird das Hauptziel der Motion, die verbesserte Chancengerechtigkeit, erreicht. Das zusätzliche Engagement von Kanton und Gemeinden im Instrumentalunterricht wie auch die gestärkte Organisation der Musikschulen durch die vereinfachte Personaladministration und kantonalen Mindestvorgaben werden den Zugang zur Musik für alle Aargauer Kinder und Jugendlichen verbessern und der abnehmenden Nachfrage entgegenwirken.

Zusätzlich stellt der Regierungsrat zwei weitere mögliche Massnahmen zur Diskussion:

- Einführung eines unentgeltlichen Grundjahrs Instrumentalunterricht
- Einführung einer Mindestgrösse für Musikschulen

Beide möglichen Zusatzoptionen unterstützen die Zielerreichung der Motion, namentlich die Verbesserung des chancengerechten Zugangs zum Instrumentalunterricht: Das unentgeltliche Grundjahr gewährleistet den Kindern und Jugendlichen auch nach dem Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht einen kostenlosen Zugang zum Instrumentalunterricht für ein Jahr. Es würde zusätzliche Kosten von 1,4 Millionen Franken pro Jahr bedeuten. Grössere Musikschuleinheiten machen allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig, von ihrem Wohnort ein breites Angebot an Instrumenten und Lehrpersonen verfügbar.

Die im Folgenden dargelegte Revision des Instrumentalunterrichts erachtet der Regierungsrat als ein nötiger Schritt hin zu einer chancengerechten, lückenlosen instrumentalmusikalischen Bildung der Kinder und Jugendlichen. Sie ist ein wichtiger Beitrag für das kulturelle Leben und das Vereinswesen in den Aargauer Gemeinden und somit eine Investition für die Gesellschaft. Nicht zuletzt stellt sie eine Vereinfachung der administrativen Prozesse sicher und reduziert damit unnötige Bürokratie.

## 1. Ausgangslage

Am 9. Mai 2023 hat der Grosse Rat die (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau mit 88 zu 39 Stimmen überwiesen (GRB Nr. 2023-0875). Mit dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für den schulischen Instrumentalunterricht im Kanton Aargau zu ändern, um den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu verbessern. Dazu soll der Regierungsrat einen umfassenden Bildungsauftrag für den Instrumentalunterricht formulieren. Gleichzeitig soll die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen vereinfacht werden.

Heute stehen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau verschiedene Angebote zur musikalischen Bildung zur Verfügung. Drei Angebote sind hervorzuheben:

- das Pflichtfach Musik ab der 1. Klasse der Primarschule bis zum Ende der Volksschule,
- das Wahlfach Instrumentalunterricht inklusive Ensembleunterricht ab der 6. Klasse der Primarschule bis zum Ende der Volksschule,
- der ausserschulische (private, kostenpflichtige) Instrumentalunterricht an den Musikschulen.

Die mit der (22.337) Motion geforderte Revision des Instrumentalunterrichts zielt auf die beiden letztgenannten Angebote ab: Das Wahlfach Instrumentalunterricht und den ausserschulischen Instrumentalunterricht<sup>1</sup> an den Musikschulen, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Der Instrumentalunterricht an den Mittelschulen ist separat geregelt. Das Angebot an den Mittelschulen bewährt sich und wird gut genutzt, es ist deshalb nicht Teil der vorliegenden Revision.

### 1.1 Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule

Von der 6. bis zur 9. Klasse besteht an der Volksschule das Angebot des Wahlfachs Instrumentalunterricht. Es ist ein unentgeltliches Angebot und in dieser Form einzigartig in der Schweiz.<sup>2</sup> Als tradiertes Alleinstellungsmerkmal existiert es einzig im Kanton Aargau und hat seinen Ursprung bereits im Bildungsgesetz von 1865. Heute ist das Wahlfach in der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391) wie folgt geregelt:

*Der Wahlfachunterricht umfasst 1 Lektion (45 Minuten) pro Woche und ist vorgesehen als Gruppenunterricht mit drei Schülerinnen und Schülern. Anstelle des Gruppenunterrichts besteht die Möglichkeit, ein Instrument im Einzelunterricht im Umfang einer Drittellektion (15 Minuten) zu erlernen.*

In der Praxis findet in der Regel Einzelunterricht statt, Gruppenunterricht nur vereinzelt. Zusätzlich zum Einzel-/Gruppenunterricht kann ab sechs Schülerinnen oder Schülern eine wöchentliche Zusammenspiellektion (Ensembleunterricht) durchgeführt werden, eine weitere Lektion ab 20 Schülerinnen oder Schülern.

### Durchführung an der Musikschule

Die Volksschule delegiert die Organisation und Durchführung des Wahlfachs Instrumentalunterricht in der Regel an die örtliche Musikschule. Dies bedeutet in der Praxis Folgendes:

- **Kostenpflichtige Unterrichtsverlängerung:** Da eine Viertelstunde Einzelunterricht pro Woche meist zu kurz ist für eine wirkungsvolle Förderung, wird die Unterrichtszeit oftmals auf eine halbe Lektion (22,5 oder 25 Minuten) verlängert. Die 7,5 oder 10 zusätzlichen Minuten des verlängerten Unterrichts bezahlen die Eltern, teilweise mit Subventionen der betreffenden Gemeinde. Eltern-

---

<sup>1</sup> "Ausserschulischer Instrumentalunterricht" bezeichnet denjenigen Instrumentalunterricht, der nicht im Rahmen des Besuchs einer Volksschule, Mittelschule oder Berufsschule besucht wird. Er findet in erster Linie an den Musikschulen statt.

<sup>2</sup> [www.ag.lehrplan.ch](http://www.ag.lehrplan.ch) > Stundentafel > [Realschule](#), [Sekundarschule](#), [Bezirksschule](#)

beiträge sind möglich, weil der verlängerte Unterricht nicht im Rahmen des Wahlfachs der Volksschule abgerechnet wird, sondern auf privater Basis über den ausserschulischen Instrumentalunterricht an der Musikschule. Der Grundsatz, dass der Unterrichtsbesuch an öffentlichen Schulen für Aargauer Schülerinnen und Schüler unentgeltlich ist, wird damit eingehalten.

- **Zusätzlicher Anstellungsvertrag:** Die Instrumentallehrpersonen einer Musikschule erhalten für das Erteilen des Wahlfachunterrichts der Volksschule einen separaten, zusätzlichen Anstellungsvertrag der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200). Sie werden für den Wahlfachunterricht zu 100 % vom Kanton entlohnt, dies gemäss Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005 (SAR 411.251). Es gelten die Löhne gemäss den Anhängen des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210).

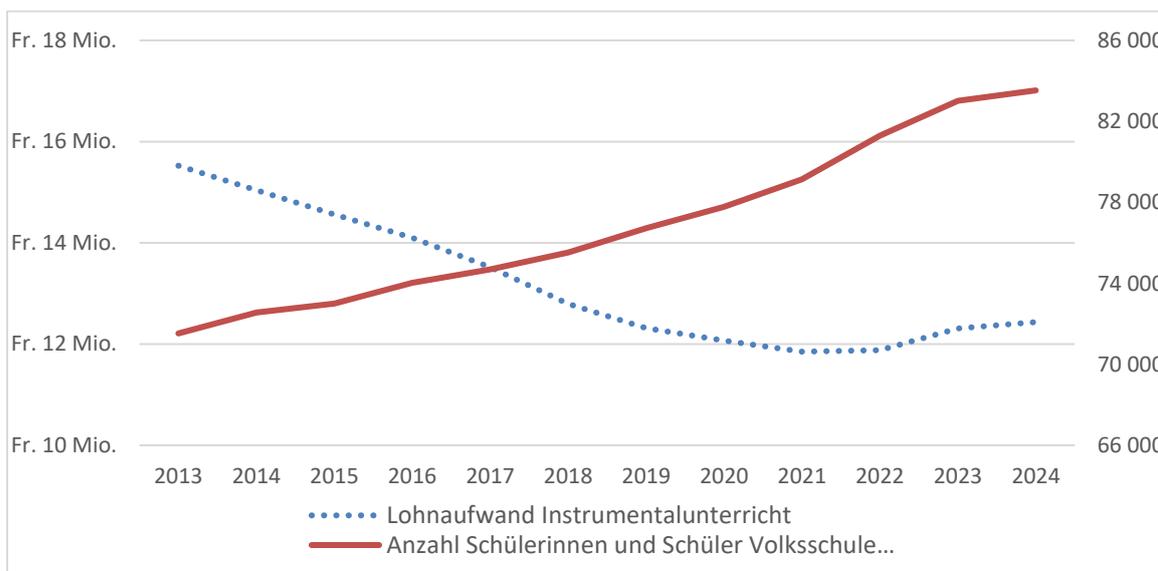
### Rückläufige Nachfrage

Die Nachfrage nach dem Wahlfach Instrumentalunterricht ist trotz steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler seit Jahren rückläufig. Das lässt sich neben den Fachbelegungen deutlich am abnehmenden Lohnaufwand auf Seiten des Kantons erkennen.

**Tabelle 1:** Fachbelegungen und kantonaler Lohnaufwand für das Wahlfach Instrumentalunterricht in den Schuljahren 2008/09 und 2023/24. Fachbelegungen auf 100 gerundet.

Schuljahr	Fachbelegungen Instrumentalunterricht	Fachbelegungen Ensembleunterricht	Kantonaler Lohnaufwand [in Millionen Franken]
2008/09	9'000	2'000	15,5
2024/25	6'700	1'900	12,4

**Abbildung 1:** Entwicklung des kantonalen Lohnaufwands für das Wahlfach Instrumentalunterricht und die Entwicklung der Schülerzahlen im Total an der Volksschule vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2023



Während der Coronapandemie konnte der Instrumentalunterricht, insbesondere die Ensembles, in den Jahren 2020–2022 nur eingeschränkt stattfinden. Bei dem Anstieg des Lohnaufwands im Jahr

2023, wie in Abbildung 1 dargestellt, handelt es sich um die vollständige Wiederaufnahme des Unterrichts auf dem Niveau von 2019. Der Anstieg widerspiegelt keinen Anstieg in der Nachfrage nach Instrumentalunterricht.

Vom Instrumentalunterricht abzugrenzen sind das Pflichtfach Musik gemäss Lehrplan inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor. Diese werden als Teil des Aargauer Lehrplans durch die Volksschule angeboten und sind von der Revision des Instrumentalunterrichts nicht betroffen.

## **1.2 Kantonale Begabtenförderung**

Zusätzlich zum Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule finanziert der Kanton die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesener musikalischer Begabung. Dazu müssen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Leistungskriterien erfüllen, insbesondere den mCheck Stufe 4 erfolgreich absolvieren, an Musikwettbewerben teilnehmen, mindestens sieben Stunden wöchentliche, strukturierte Übungszeit und weitere Leistungsnachweise vorweisen können. Für den Instrumentalunterricht der kantonalen Begabtenförderung sind die Instrumentallehrpersonen analog zum Wahlfach Instrumentalunterricht nach kantonalen Anstellungsbedingungen der Volksschule angestellt.

Die kantonale Begabtenförderung beinhaltet in der Regel 15 Minuten Instrumentalunterricht. Zusammen mit dem Wahlfachangebot ergeben sich somit 30 Minuten Unterricht pro Woche, für die der Kanton die Lohnkosten der Instrumentallehrperson zu 100 % übernimmt. Bei ausgewiesenem Förderbedarf finanziert der Kanton die darüberhinausgehende Unterrichtszeit mit einem Drittel der Lohnkosten, zwei Drittel übernehmen die Gemeinde und Eltern.

Für begabte Berufslernende fehlte bisher ein kantonales Angebot der Begabtenförderung. Seit dem Schuljahr 2025/26 haben begabte Berufslernende die Möglichkeit, eine ganze Lektion (45 Minuten) Instrumentalunterricht unentgeltlich zu besuchen. Der Kanton bezahlt ihren Unterricht nach Massgabe der Unterrichtstarife.<sup>3</sup>

### **Stufentest "mCheck"**

Als Einstufungsgrundlage für die kantonale Begabtenförderung dient unter anderem der mCheck. Dabei handelt es sich um einen bewährten Stufentest des Verbands Aargauer Musikschulen (VAM), den bis heute rund drei Viertel der Musikschulen im Kanton Aargau anbieten. Der mCheck attestiert den Schülerinnen und Schülern das Erreichen einer bestimmten musikalischen Entwicklungsstufe.

## **1.3 Kommunale Angebote des Instrumentalunterrichts an den Musikschulen**

Die Musikschulen bieten kostenpflichtigen Instrumentalunterricht für alle Altersklassen an. Sie bestimmen ihre Angebote eigenständig. Je nach Musikschule umfassen die Angebote neben Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht verschiedene Zusatzangebote wie Theorie- oder Rhythmuslektionen, Chor, Musiktheater und Tanzlektionen, Musiklager oder Vorschulangebote wie Eltern-Kind-Singen etc. Zusätzlich führen sie das Wahlfach Instrumentalunterricht für die Volksschule durch (Ziffer 1.1).

Die Musikschulen unterscheiden sich markant in ihren Grössen, Angeboten und Unterrichtstarifen. An der kleinsten Musikschule besuchen aktuell 40 Schülerinnen und Schüler einen Unterricht, an der grössten Musikschule sind es rund 1'400. Entsprechend unterschiedlich ist im Kanton Aargau das Unterrichtsangebot, das je nach Musikschule zur Verfügung steht. Zusätzlich variieren die Tarife für vergleichbare Angebote erheblich: Betrachtet man die durchschnittlichen Tarife für alle Kinder und Jugendlichen bis und mit 20 Jahren, reichen diese für einen 25-minütigen Unterricht von rund

---

<sup>3</sup> Umsetzung der (21.59) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), vom 16. März 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau.

Fr. 200.–<sup>4</sup> bis zum Vollkostentarif von rund Fr. 1'200.– pro Semester; der Mittelwert liegt bei rund Fr. 500.– pro Semester. Erwachsene bezahlen in aller Regel den Vollkostentarif. Der Zugang zu auserschulischem Instrumentalunterricht ist damit stark vom Wohnort abhängig.

Die Musikschulen sind im Gegensatz zur Volksschule kommunal geregelt und weisen unterschiedliche Organisationsformen und Trägerschaften auf. Einige sind öffentlich-rechtliche Institutionen einer Gemeinde, einige sind als Gemeindeverband organisiert und eine kleine Minderheit besteht als privat-rechtlicher Verein.

#### **1.4 (22.337) Motion Gabriel Lüthy zur Revision des Instrumentalunterrichts**

Mit der Überweisung der (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche im Kanton Aargau bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu fördern. Die Motion umfasst sinngemäss folgende Forderungen:

- Der chancengerechte Zugang zum Instrumentalunterricht für alle Aargauer Kinder und Jugendlichen wird verbessert. Dazu wird ein Bildungsauftrag bis zum Abschluss der Sekundarstufe II formuliert. Der Bildungsauftrag beinhaltet ein Mindestangebot an Instrumenten inklusive Sologesang, Ensembleunterricht, einen Stufentest und ein Förder- und Begabtenkonzept und sieht eine adäquate Unterrichtsdauer vor. Die Talentförderung gemäss Bundesauftrag<sup>5</sup> wird im Bildungsauftrag berücksichtigt.
- Die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen wird vereinfacht. Dazu wird die heutige Durchführungsverantwortung der Gemeinden für den Instrumentalunterricht (mit Ausnahme der Mittelschulen) erweitert und die Personalverantwortung vollständig bei den Gemeinden beziehungsweise Musikschulen angesiedelt. Diese Massnahme vereinfacht die Personalrechtslage und reduziert Mehrfachanstellungen.
- Der bisherige Finanzierungsanteil des Kantons für den Instrumentalunterricht (Besoldung der Instrumentallehrpersonen für den lehrplanmässigen Wahlfachunterricht) wird durch einen Pro-Kopf-Beitrag pro teilnehmende Schülerin / teilnehmenden Schüler an die durchführenden Gemeinden ersetzt (Luzerner Modell). Das lehrplanmässige Wahlfachangebot während der 6. bis 9. Klasse wird gestrichen.
- Die Kosten für den Instrumentalunterricht im Rahmen des neu formulierten Bildungsauftrags werden über einen einheitlichen Kostenschlüssel zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern von 40/40/20 als anzustrebenden Wert geteilt.
- Allenfalls wird eine breit abgestützte Musikschulkommission eingesetzt, welche den Bildungsauftrag unterstützt.

## **2. Handlungsbedarf und Zielsetzungen**

### **2.1 Schwächen des heutigen Angebots**

Das heutige Angebot an Instrumentalunterricht weist wesentliche Schwächen betreffend den chancengerechten Zugang sowie die Personaladministration auf.

---

<sup>4</sup> Die Gemeinde Meisterschwanden finanziert im Rahmen des Projekts "Meisti musiziert!" unentgeltlichen Musik-/Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche in Meisterschwanden, vorerst beschränkt auf die Schuljahre 2023/24 und 2024/25.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 67 Abs.3 der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) beziehungsweise Ziffer 8.6 des vorliegenden Anhörungsberichts.

### **2.1.1 Chancengerechter Zugang zum Instrumentalunterricht**

Der chancengerechte Zugang zum Instrumentalunterricht ist im heutigen System ungenügend:

- Das Angebot an Instrumentalunterricht innerhalb des Kantons Aargau variiert stark bezüglich Instrumentenauswahl und Unterrichtstarifen.
- In einzelnen Gemeinden haben die Schülerinnen und Schüler keinen Zugang zu einer Musikschule. Sie sind angewiesen auf Unterrichtsangebote von Privatpersonen oder müssen den Instrumentalunterricht in einer Nachbargemeinde zum Vollkostentarif besuchen.
- Das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule steht nur den Schülerinnen und Schülern der 6. bis 9. Klasse zur Verfügung und ist mit 15 Minuten Einzelunterricht pro Woche zu kurz bemessen. Zudem wird es an der Mehrheit der Musikschulen nur in Kombination mit einer kostenpflichtigen Unterrichtsverlängerung auf 25 Minuten angeboten.
- Für Kinder und Jugendliche bis zur 5. Klasse sowie für Berufslernende gibt es kein kantonales Angebot, das einen kostengünstigen Zugang zum Instrumentalunterricht gewährleistet.

### **2.1.2 Personaladministration**

Die parallele Umsetzung des Wahlfachs Instrumentalunterricht und des Angebots an den Musikschulen führt zu einer komplizierten, ineffizienten und doppelspurigen Personaladministration:

- Die meisten Instrumentallehrpersonen im Kanton Aargau verfügen über mindestens zwei Anstellungsverträge: Eine Anstellung für den Wahlfachunterricht der Volksschule und eine Anstellung für den ausserschulischen Unterricht der Musikschule. Da der Wahlfachunterricht von 15 Minuten meist auf 25 Minuten verlängert wird, befindet sich die Instrumentallehrperson innerhalb einer Unterrichtseinheit von 25 Minuten in zwei Anstellungsverhältnissen.
- Instrumentallehrpersonen unterrichten aufgrund kleiner Unterrichtspensen oftmals an zwei oder mehr Musikschulen. Das Ergebnis ist eine aufwändige sowie komplexe Administration sowohl für die Lehrpersonen, Musikschulen und den Kanton mit einer Vielzahl an Anstellungsverträgen und unübersichtlichen Arbeitsbedingungen.
- Der Kanton bezahlt die Löhne für den Wahlfachunterricht der Volksschule und die Musikschulen bestimmen eigene Löhne für den ausserschulischen Instrumentalunterricht. Das bedeutet im Endeffekt: unterschiedliche Löhne für gleiche Arbeit.
- Die Personaladministration für nahezu jede Instrumentallehrperson im Kanton Aargau erfolgt durch zwei Institutionen parallel: Kanton (Volksschule) und Gemeinde oder interkommunale Trägerschaft (Musikschule).

### **2.1.3 Kommunales Kulturleben**

Die sinkende Nachfrage nach Instrumentalunterricht kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass der Zugang zum Instrumentalunterricht im Kanton Aargau zu wenig attraktiv und die Angebote zu wenig sichtbar sind.

Der Regierungsrat sieht die abnehmende Nachfrage nach Instrumentalunterricht trotz steigender Schülerzahlen kritisch. Musik hat im Aargau einen hohen kulturellen Stellenwert. Die Musikvereine und Chöre leisten wichtige Beiträge zum Kulturleben in den Gemeinden und dem Erhalt kommunaler Traditionen. Der Instrumentalunterricht schafft die Grundlage für aktive kulturelle Teilhabe.

Viele Musikgesellschaften und Gesangsvereine, besonders in kleineren Gemeinden, bekunden Schwierigkeiten, Nachwuchs zu finden. Ein weiterer Rückgang der Anzahl Schülerinnen und Schülern im Instrumentalunterricht könnte einen wesentlichen Faktor des kulturellen Zusammenlebens in den Gemeinden gefährden.

## 2.2 Zielsetzungen

Mit der Umsetzung der Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts können alle genannten Schwächen der aktuellen Situation im Instrumentalunterricht angegangen werden. Als Handlungsbedarf lassen sich die folgenden übergeordneten Ziele formulieren:

- **Chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht verbessern:** Die Revision verbessert den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht, indem für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II im ganzen Kanton ein vergleichbares und kostengünstiges Mindestangebot an den Musikschulen sichergestellt wird. Die Zusatzoption eines unentgeltlichen Grundjahrs (Ziffer 4.1) bietet eine mögliche Kompensation für das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule.
- **Personaladministration der Instrumentallehrpersonen vereinfachen:** Die Revision vereinfacht die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen, indem die Personalverantwortung vollständig bei den Gemeinden beziehungsweise Musikschulen angesiedelt wird.

Mit der Umsetzung der Revision soll aus kantonaler Sicht zudem angestrebt werden, die Nachfrage nach Instrumentalunterricht bei Kindern und Jugendlichen mindestens auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren sowie die Grundlagen für ein reichhaltiges kommunales Kulturleben und gelebte Traditionen im Kanton Aargau zu erhalten.

Die Revision unterstützt damit auch das Ziel 2 "Kulturelle Teilhabe stärken" des kantonalen Kulturkonzepts<sup>6</sup>, wonach sich möglichst viele Menschen im Kanton Aargau mit Kultur auseinandersetzen und diese mitgestalten können sollen.

## 3. Umsetzung

Der vorliegende Umsetzungsvorschlag wurde unter engem Einbezug einer fachlichen Begleitgruppe bestehend aus den zentralen Akteuren des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau erarbeitet und ist folglich breit abgestützt.<sup>7</sup> Im Folgenden werden die Eckwerte des Umsetzungsvorschlags zuerst in einer Übersicht zusammengefasst (Ziffer 3.1). Anschliessend werden die wichtigsten Aspekte im Detail erläutert (Ziffern 3.2–3.6).

### 3.1 Überblick über den Umsetzungsvorschlag

Der Umsetzungsvorschlag umfasst folgende Eckwerte:

1. **Einführung eines kantonalen Bildungsauftrags Instrumentalunterricht:** Der kantonale Bildungsauftrag beinhaltet ein Mindestangebot an Instrumenten, Ensembleunterricht, die Stufentests "mCheck" und Begabtenförderung (Ziffer 3.2). Die Gemeinden sind verpflichtet, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten, die für sie den Bildungsauftrag umsetzt und alle kantonalen Vorgaben erfüllt.
2. **Einführung kantonalen Kostenbeiträge an Musikschulen:** Der Kanton bezahlt Beiträge an die beitragsberechtigten Musikschulen. Beitragsberechtigt ist eine Musikschule, wenn sie für mindestens eine Gemeinde im Minimum das Angebot des kantonalen Bildungsauftrags umsetzt und alle kantonalen Vorgaben erfüllt. Der Kantonsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

---

<sup>6</sup> [www.ag.ch/bks](http://www.ag.ch/bks) > Kultur > Kulturkanton > [Kulturkonzept](#)

<sup>7</sup> In der Begleitgruppe zur Revision des Instrumentalunterrichts sind die folgenden Institutionen vertreten: Departement Bildung, Kultur und Sport: Abteilung Volksschule (Vorsitz), Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Abteilung Kultur; Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, Verband Aargauer Musikschulen (VAM), Aargauischer Musikverband (AMV), Aargauischer Kantonalgesangsverein, Aargauer Lehrerinnen- und Lehrerverband (Bildung Aargau, Fraktion Musik).

- a) Kostenbeitrag von 30 % an den Lohnaufwand der Musikschulen für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitungen. Der Kanton berücksichtigt nur den Lohnaufwand, der sich aus den Fachbelegungen<sup>8</sup> von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr ergibt (Ziffer 3.4.1).
  - b) Finanzierung der kantonalen Begabtenförderung im Umfang der bestehenden Regelungen (Ziffern 1.2 und 3.4.2).
3. **Einführung kantonalen Vorgaben für Musikschulen:** Die kantonalen Vorgaben an die beitragsberechtigten Musikschulen beinhalten:
- a) Einen **Kulturförderungsauftrag** an die Musikschulen, der die Sichtbarkeit des Musikschulangebots und die Zusammenarbeit der Musikschule mit den örtlichen Volksschulen sicherstellt. Der Auftrag zur Zusammenarbeit gilt gleichermaßen für die Volksschulen und wird entsprechend auch im Volksschulgesetz abgebildet (Ziffer 3.3.1).
  - b) Mindestanforderungen an die **Führungsinstrumente** der Musikschulen (Ziffer 3.3.2).
  - c) Vorgaben zu den **Anstellungsbedingungen** der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitungen (Ziffer 3.3.3).
  - d) Eine **Begrenzung der Tarife** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr auf maximal 23 % der den Musikschulen anfallenden Personalkosten für die Musikschulleitung sowie für die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen (Ziffer 3.3.4).
4. **Effiziente Personaladministration:** Der administrative Prozess zur Umsetzung der Revision ist effizient und für alle Beteiligten mit geringem Aufwand verbunden (Ziffer 3.5). Von einem Einsatz einer breit abgestützten Musikschulkommission zur Unterstützung des kantonalen Bildungsauftrags Instrumentalunterricht, wie in der (22.337) Motion Gabriel Lüthy als Möglichkeit erwähnt, wird abgesehen.
5. **Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht:** Der kantonale Bildungsauftrag Instrumentalunterricht und der kantonale Kostenbeitrag ersetzen das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule. Dadurch entfällt die doppelte Personal- und Lohnadministration. Sie erfolgt künftig vollständig über die Trägerschaft der Musikschule (Ziffer 3.6). Es besteht keine Möglichkeit mehr für den unentgeltlichen Besuch des Instrumentalunterrichts.

Im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Begleitgruppe verzichtet der Umsetzungsvorschlag auf die Einführung eines einheitlichen Kostenschlüssels. Heute werden die Gesamtkosten der Musikschulen ungefähr im Verhältnis 20/50/30 von Kanton, Gemeinden und Eltern getragen. Entsprechend würde der in der (22.337) Motion erwähnte prozentuale Kostenschlüssel von 40/40/20 die kantonalen Ausgaben für den Instrumentalunterricht von heute 12,4 auf rund 24,8 Millionen Franken verdoppeln. Für die Gemeinden ergäben sich beträchtliche Minderkosten. Eine derartige Verschiebung der finanziellen Aufwände zwischen Kanton und Gemeinden führt zwingend zu herausfordernden Diskussionen über einen neuen Lastenausgleich. Der heutige Lastenausgleich ist ausgewogen und es besteht kein Bedarf, eine neue Aufteilung auszuhandeln.

Dennoch bewirkt der vorliegende Umsetzungsvorschlag insbesondere eine finanzielle Entlastung der Eltern, indem er einen Teil ihrer Kosten auf den Kanton verschiebt. In gerundeten Zahlen ergibt sich daraus ein neuer Kostenteiler von ungefähr 30/50/20 zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern.

---

<sup>8</sup> Eine Fachbelegung entspricht einer Anmeldung für eine bestimmte Unterrichtseinheit, wie sie von der Musikschule angeboten wird. Eine einzelne Person kann mehrere Fachbelegungen haben, wenn sie sich für mehr als eine Unterrichtseinheit anmeldet, beispielsweise Einzelunterricht für zwei unterschiedliche Instrumente. Bei Gruppenunterricht, wie etwa Ensembleunterricht, entspricht die Anzahl der Fachbelegungen der Anzahl der Teilnehmenden.

### 3.2 Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht

Der Kanton erteilt den Gemeinden einen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht. Um den kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht zu erfüllen, sind die Gemeinden verpflichtet, für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einer Musikschule sicherzustellen, die den kantonalen Bildungsauftrag für sie umsetzt und alle kantonalen Vorgaben erfüllt. Sie können dieser Verpflichtung nachkommen, indem sie eine eigene Musikschule führen oder sich einer regionalen Musikschule anschliessen.

Der kantonale Bildungsauftrag Instrumentalunterricht soll folgende Bestandteile umfassen:

- **Mindestangebot an Instrumenten:** Der Fächerkatalog der Musikschule beinhaltet mindestens Holzblas- und Blechblas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente plus Gesang. Diese Regelung orientiert sich am Modell des Kantons Luzern, auf das die Motionärinnen und Motionäre in ihrem Anliegen verweisen. Sie garantiert für alle Aargauer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einem Mindestangebot an Instrumenten bei gleichzeitig genügendem Handlungsspielraum für die Musikschulen.
- **Ensembleunterricht:** Im Ensembleunterricht lernen die Schülerinnen und Schüler miteinander und voneinander und motivieren sich gegenseitig. Das fördert neben den musikalischen Fähigkeiten auch soziale Kompetenzen. Zudem tragen positive Erfahrungen im Ensemble überdurchschnittlich zur langfristigen Freude am Musizieren bei. Ensembleunterricht soll deshalb verpflichtend zum Musikschulangebot gehören.
- **Stufentests:** Mit dem mCheck des VAM gibt es bereits einen bewährten Stufentest, den die Musikschulen im Kanton Aargau anbieten können. Dieser bildet zudem die Einstufungsgrundlage für die kantonale Begabtenförderung. Der Bildungsauftrag beinhaltet, dass die Musikschule den mCheck selbst durchführt oder mindestens die Anmeldung dazu anbietet.
- **Begabtenförderung:** An der Musikschule bekommen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Begabung und Leistungsbereitschaft nachzuweisen, die für die kantonale Begabtenförderung an einer Musikschule erforderlich sind. Die Musikschule verfügt dafür über ein entsprechendes Förder- und Begabtenkonzept. Mit dieser Regelung ist gesichert, dass alle musikalisch begabten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Aargau zusätzlich und chancengerecht gefördert werden. Die kantonale Finanzierung der Begabtenförderung ist gewährleistet.

#### Anhørungsfrage 1 – Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht:

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton den Gemeinden einen gesetzlichen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht erteilt?
- b) Sind Sie mit der Verpflichtung der Gemeinden einverstanden, den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten?
- c) Sind Sie mit den verbindlichen Inhalten des Bildungsauftrags einverstanden (Instrumentenauswahl, Ensembleunterricht, Stufentests, Begabtenförderung)?

### 3.3 Vorgaben an beitragsberechtigte Musikschulen

Der Kanton beteiligt sich mit einem Kostenbeitrag von 30 % am Lohnaufwand für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen der beitragsberechtigten Musikschulen. Die Musikschulen sollen im Gegenzug im Minimum ein Angebot bereitstellen, das dem kantonalen Bildungsauftrag entspricht, und die Mindestanforderungen an die Schulqualität erfüllen. Diese Mindestanforderungen wirken der grossen Heterogenität, die in der Aargauer Musikschullandschaft besteht, entgegen und unterstützen die weitere Qualitätsentwicklung der Musikschulen, wie sie bereits mit den Standards

des VAM formuliert sind.<sup>9</sup> Dies kommt in erster Linie den Kindern und Jugendlichen zugute und stärkt zudem die Institution Musikschule als Bildungsort wie auch als Arbeitgeberin im Kanton Aargau langfristig.

### 3.3.1 Kulturförderungsauftrag

Eine beitragsberechtigte Musikschule erfüllt einen Auftrag zur Kulturförderung. Dieser beinhaltet im Wesentlichen zwei Elemente:

1. **Kooperation mit der Volksschule:** Da das Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule wegfällt, findet der Instrumentalunterricht künftig nur noch ausserschulisch an den Musikschulen statt. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Musik- und Volksschule vor Ort bleibt aber weiterhin ein entscheidendes Element für den Erfolg des Instrumentalunterrichts. Sie betrifft beispielsweise gemeinsame Veranstaltungen, die Organisation des Unterrichts oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum. Mit dem Kulturförderungsauftrag wird die Zusammenarbeit rechtlich verankert.
2. **Sichtbarkeit:** Durch die Zusammenarbeit mit der Volksschule schaffen die Musikschulen die Voraussetzungen, dass das Angebot der Musikschule in der Öffentlichkeit wahrgenommen und von den Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Die Musikschule sorgt dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen über ihr Angebot informiert sind. Sie bietet ihren Schülerinnen und Schülern Auftrittsmöglichkeiten, beispielsweise in Zusammenarbeit mit kommunalen Musikvereinen. Dieses Engagement regt das kommunale Kulturleben an und macht das Angebot der Musikschule für andere Kinder und Jugendliche erlebbar.

Der Kulturförderungsauftrag regt das kommunale Kulturleben an und verbessert die Chancengerechtigkeit, indem er sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem familiären Hintergrund über die Angebote der Musikschule Bescheid wissen und die Gelegenheit haben, Instrumentalmusik über gemeinsame Veranstaltungen zu erfahren.

### 3.3.2 Geeignete Führungsinstrumente

Der Kanton erwartet von beitragsberechtigten Musikschulen, dass sie über geeignete Führungsinstrumente verfügen. Diese schaffen die Grundlage für professionelle Organisationsstrukturen mit einer Schulleitung und orientieren sich an den erwähnten Qualitätsstandards des VAM:

- Das **Musikschulreglement** (inklusive Personalreglement) legt die institutionellen Grundlagen der Musikschule fest. Es gibt unter anderem Auskunft über den Auftrag der Musikschule, über ihre Trägerschaft, ihre Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Kompetenzen der wichtigsten Gremien, die Finanzierung und Spesenregelungen sowie die Anstellungsbedingungen der Musikschulleitung, Instrumentallehrpersonen und weiterer Mitarbeitenden.
- Das **Leitbild** gibt Auskunft über die Werte, Ziele und das Selbstverständnis der Musikschule. Es definiert die Grundwerte der Musikschule und gibt unter anderem Auskunft über ihre langfristige Vision, über ihre Zielgruppen, ihren kulturellen und gesellschaftlichen Beitrag sowie ihre Qualitätsansprüche. Es dient in erster Linie der Musikschulleitung für die strategische Qualitätsentwicklung der Musikschule, bietet allerdings auch eine wichtige Orientierung für die Angestellten sowie allenfalls für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.
- Die **Schulordnung** gibt Auskunft über die operativen Regeln der Musikschule. Sie regelt unter anderem die Formalitäten für An- und Abmeldungen, Unterrichtstarife, Eintrittsalter, Absenzen, Ausschlüsse, Unterrichtsort und die Festlegung der Stundenpläne.

---

<sup>9</sup> Vgl. "Musikschule Aargau 2021. Qualität durch Standards" des VAM

Die Vorgaben zu geeigneten Führungsinstrumenten verbessern die Chancengerechtigkeit, indem sie für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnort garantieren, dass ihre Musikschule institutionell ordentlich aufgestellt ist (Musikschulreglement), über eine strategische Ausrichtung verfügt (Leitbild) sowie ihre operative Organisation klar und transparent regelt (Schulordnung). Gerade das Leitbild hat auch eine wichtige Funktion, wenn es um die Umsetzung des Kulturförderungsauftrags und die damit verbundene Sichtbarkeit des Angebots und die Zusammenarbeit mit der Volksschule geht.

### 3.3.3 Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitung

Mit der Umsetzung der vorliegenden Revision des Instrumentalunterrichts leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag an die Lohnkosten der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung. Es ist aus Sicht des Kantons daher relevant, dass die Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung gewisse Anforderungen erfüllen.

**Instrumentallehrpersonen**, die im Einzel- und Ensembleunterricht ein Instrument unterrichten, verfügen in der Regel über einen Masterabschluss einer Musikhochschule auf ihrem Instrument. Ausnahmen im Einzelfall, beispielsweise für Instrumentallehrpersonen mit altrechtlichen Diplomen oder für den Unterricht in Instrumenten der Schweizer Volksmusik wie beispielsweise Alphorn, Schwyzerörgeli, Hackbrett oder Zither, sollen auch weiterhin möglich sein. Die Lohneinstufung richtet sich heute nach der Funktionsbezeichnung "LP Instrumentalunterricht Volksschule" gemäss Anhang 2 des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP). Das entspricht der Lohnstufe für Lehrpersonen auf Primarstufe mit Klassenverantwortung, das heisst der Lohnstufe 23 gemäss Anhang 1 LDLP.

Analoges gilt bei Instrumentallehrpersonen für Angebote, die sich vornehmlich an Kinder vor dem Erlernen eines bestimmten Instruments richten, beispielsweise "musikalische Frühförderung" oder "Eltern-Kind-Singen". Diese Lehrpersonen verfügen in der Regel über keinen Masterabschluss, sondern über eine Ausbildung zur Primarlehrperson, einen Bachelor in Musik und Bewegung oder eine gleichwertige Ausbildung. Ihre Lohneinstufung orientiert sich an der Funktionsbezeichnung "LP Primarstufe / Einschulungsklasse ohne Klassenverantwortung" gemäss Anhang 2 des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP). Das entspricht der Lohnstufe 22.

Die Gleichwertigkeit mit Lehrpersonen der Primarstufe soll auch in Zukunft beibehalten werden. Dementsprechend soll sich die Entlöhnung der Instrumentallehrpersonen weiterhin nach der Entlöhnung für Lehrpersonen der Primarstufe richten.

Von den Instrumentallehrpersonen wird bereits heute erwartet, dass sie über einen entsprechenden Hochschulabschluss verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Die Anforderungen an die Instrumentallehrpersonen sind daher bereits heute Standard und bedeuten keine Veränderung. Sie entsprechen den heutigen Anstellungsbedingungen der Volksschule wie auch den Qualitätsstandards des VAM.

Die heutige Regelung beinhaltet, dass der Kanton Weiterbildungsangebote für Aargauer Instrumentallehrpersonen unterstützt. Diese Unterstützung soll auch nach der Revision bestehen bleiben.

Im Zusammenhang mit Instrumentallehrpersonen, die nicht ausreichend qualifiziert sind, steht es den Musikschulen offen, die Löhne entsprechend anzupassen. Das LDLP bleibt bei den Lohnanpassungen als Orientierungsrichtlinie bestehen.

Die **Musikschulleitung** einer beitragsberechtigten Musikschule hat ein angemessenes Pensum. Es hängt von der Anzahl der Fachbelegungen, Mitarbeitenden, auftragserteilenden Gemeinden und Volksschulen in diesen Gemeinden ab. Dieser Ansatz orientiert sich an den Qualitätsstandards des VAM, der sich wiederum nach den Modellen des Verbands Musikschulen Schweiz (vms) richtet. Um kleinere Musikschulen gegenüber grösseren Einheiten nicht zu bevorteilen und damit einen falschen Anreiz zu setzen, macht der Kanton Vorgaben zum angemessenen Pensum der Musikschulleitungen.

Zusätzlich wird erwartet, dass die Musikschulleitung durch ihre Ausbildung und Erfahrung für ihre Aufgabe qualifiziert ist und sich angemessen weiterbildet. Die Lohneinstufung orientiert sich an der Funktionsbezeichnung "SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule" gemäss Anhang 2 des LDLP. Das entspricht der Lohnstufe 30.

Aufgrund der dargelegten Gleichwertigkeit mit Schulleitungen der Volksschule soll sich die Entlohnung der Musikschulleitungen nach der Entlohnung für Schulleitungen der Volksschule richten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich durch die Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen mehrere Vorteile ergeben, die auch von der Begleitgruppe begrüsst werden: Die Personaladministration wird durch die Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen weiter vereinfacht. Viele Instrumentallehrpersonen arbeiten derzeit an mehreren Musikschulen zu unterschiedlichen Bedingungen. Die Vorgaben harmonisieren die Anstellungsbedingungen im Kanton, was die Übersichtlichkeit für die Instrumentallehrpersonen verbessert.

Die Vorgaben verbessern zudem die Chancengerechtigkeit, indem sie Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnort garantieren, dass ihre Instrumentallehrpersonen über eine entsprechende Qualifikation verfügen und sich regelmässig weiterbilden.

**Anhörungsfrage 2 – Vorgabe zu den Anstellungsbedingungen:**

Sind Sie mit den kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen an beitragsberechtigten Musikschulen einverstanden?

### **3.3.4 Unterrichtstarife**

An einer beitragsberechtigten Musikschule entsprechen die Unterrichtstarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene maximal 23 % der den Musikschulen anfallenden Personalkosten für die Musikschulleitungen sowie für die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen. Das gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Aargau bis zum vollendeten 22. Altersjahr. Ihre schulische Laufbahn ist dabei unerheblich.

Bei den Personalkosten handelt es sich um die Bruttolohnsumme für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitungen einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen und Stellvertretungen.

Die Unterrichtstarife für Erwachsene sind von der oben beschriebenen Regelung nicht betroffen. Sie liegen in der alleinigen Kompetenz der Musikschulen.

Der Prozentsatz von 23 % ergibt sich aus den folgenden zwei Prämissen:

1. Der Unterrichtstarif für Kinder und Jugendliche bei einem Unterricht von 25 Minuten soll in der Regel nicht über Fr. 300.– pro Semester betragen.
2. Mit einem Anteil von 23 % an der Lohnsumme der entsprechenden Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung entspricht der Kostenanteil der Eltern und Jugendlichen an den Gesamtkosten der Musikschule rund 20 %. Dieser Kostenanteil entspricht der in der (22.337) Motion genannten Orientierungsgrösse.

Der Kanton Aargau trägt damit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG) Rechnung.<sup>10</sup> Art. 12a Abs. 1 KFG verlangt, dass die Tarife an Musikschulen, die von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II deutlich unter jenen für Erwachsene liegen (Ziffer 1.3).

<sup>10</sup> Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1).

Art. 12a Abs. 2 KFG verpflichtet von Kantonen oder Gemeinden unterstützte Musikschulen dazu, bei der Festlegung ihrer Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigen. Diese bundesrechtliche Verpflichtung sollen die beitragsberechtigten Musikschulen weiterhin eigenverantwortlich, ohne zusätzliche kantonale Vorgabe umsetzen.

Innerhalb des dargelegten Rahmens behalten die Musikschulen beziehungsweise ihre Trägerschaften (in der Regel die Gemeinden) die vollständige Gestaltungsfreiheit über ihr Angebot und ihre Tarifstrukturen.

Die Begleitgruppe begrüsst, wie die Vorgaben zu den Unterrichtstarifen ausgestaltet sind. Den Musikschulen bleibt so weiterhin genügend Freiraum, ihr Angebot zu gestalten und an das ihren Gemeinden eigentümliche Kulturleben anzupassen. Die Vorgaben verbessern die Chancengerechtigkeit, indem sie für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen niedrige und vergleichbare Unterrichtstarife an ihren Musikschulen schaffen. Ausserdem stärken sie die kulturelle Teilhabe, weil sie allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation erlauben, ein Instrument zu erlernen.

**Anhörungsfrage 3 – Vorgabe zu den Unterrichtstarifen:**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Unterrichtstarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wie folgt begrenzt werden: Sie betragen in der Summe maximal 23 % der den Musikschulen anfallenden Personalkosten für die Musikschulleitungen sowie für die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen.

### **3.4 Festlegung des Kantonsbeitrags**

Der Kanton entrichtet beitragsberechtigten Musikschulen einmal jährlich einen Kantonsbeitrag. Er setzt sich zusammen aus einem Lohnkostenbeitrag von 30 % an den Lohnaufwand der Musikschule für Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung (Ziffer 3.4.1) sowie der kantonalen Begabtenförderung (Ziffer 3.4.2). Damit basiert der Kantonsbeitrag auf dem effektiven Lohnaufwand einer Musikschule.

Diese Festlegung des Kantonsbeitrags stellt eine sinnvolle Alternative zur Forderung der (22.337) Motion dar, dass ein Pro-Kopf-Beitrag pro Schülerin und Schüler der Musikschule entrichtet werden soll. Im Austausch mit der Begleitgruppe hat sich ergeben, dass ein Pro-Kopf-Beitrag nicht wünschenswert ist, da er falsche Anreize schafft. Er benachteiligt Musikschulen mit älterem Personal, weil die Kantonsbeiträge in ihrer Höhe trotz der höheren Lohnkosten an der Musikschule gleichbleiben. Ein Beitrag an die effektiven Lohnkosten der Musikschule schwächt diesen Effekt ab.

Dass sich der Kanton ausschliesslich an Lohnkosten beteiligt, bedeutet auch, dass die Gemeinden bezüglich Infrastruktur weiterhin eigenständig entscheiden und die vollständige Kompetenz über die Betriebskosten behalten. Mit dieser Regelung orientiert sich der Kanton am Vorgehen im Bereich der Volksschule, wo der Kanton ebenfalls Lohnkosten mitfinanziert und die weiteren Betriebskosten der Schule in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden liegen.

#### **3.4.1 Lohnkostenbeitrag**

Der Kanton leistet einen Lohnkostenbeitrag von 30 % an den Lohnaufwand der Musikschule für Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung. Es berücksichtigt nur den Lohnaufwand, der sich aus den Fachbelegungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 22. Altersjahr ergibt und nicht durch die kantonale Begabtenförderung gedeckt ist. Der Lohnaufwand für das Musikschulsekretariat wird nicht zum Lohnaufwand für die Musikschulleitung gerechnet.

Zum Lohnaufwand für die Musikschulleitung und die Instrumentallehrpersonen gehört der Bruttoaufwand der Musikschulen inklusive Arbeitgeberbeiträgen, Stellvertretungskosten, Dienstaltersgeschenke und die Honorare für Zusatzangebote wie Stufentests.

Für die Musikschulen bedeutet diese Regelung einen administrativen Mehraufwand, da sie diesen beitragsrelevanten Lohnaufwand separat erfassen müssen. Dazu müssen sie einerseits zwischen dem Lohnaufwand für die Begabtenförderung und für den regulären Unterricht differenzieren können. Andererseits müssen sie den Lohnaufwand für den regulären Unterricht nach Erwachsenen, Volksschülerinnen und -schüler sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr unterteilen können (Ziffer 3.5.2). Jedoch werden die Musikschulen administrativ im Vergleich zur heutigen Regelung substanziell entlastet, weil sie Anstellungen der Instrumentallehrpersonen für ihr Pensum an der Volksschule nicht mehr separat verarbeiten müssen (Ziffer 3.6). Unter dem Strich resultiert mit dem neuen Administrationsmechanismus des kantonalen Lohnkostenbeitrags für die Musikschulen ein deutlich geringerer administrativer Aufwand, als dies heute der Fall ist.

**Anhörungsfrage 4 – Lohnkostenbeitrag:**

Sind Sie damit einverstanden, dass der Lohnkostenbeitrag 30 % des Lohnaufwands der Musikschule für Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung beträgt?

### **3.4.2 Begabtenförderung**

Heute sind die Instrumentallehrpersonen für den Instrumentalunterricht der kantonalen Begabtenförderung analog zum Wahlfach Instrumentalunterricht nach kantonalen Anstellungsbedingungen der Volksschule angestellt und erhalten ihre Lohnzahlung direkt vom Kanton.

Im Zug der Revision wird die Begabtenförderung neu mit dem Kantonsbeitrag ausbezahlt. Entsprechend werden die Instrumentallehrpersonen, die den Unterricht von begabten Schülerinnen und Schülern der Volksschule durchführen, nicht mehr als Volksschullehrpersonen angestellt und entlohnt. Ihre Personaladministration geht vollständig an die Trägerschaft der Musikschule über. Nur so ist gewährleistet, dass die doppelspurige Personaladministration zwischen Volksschule und Musikschule vollständig aufgehoben wird.

Der Zugang zur kantonalen Begabtenförderung an einer Musikschule wird auf alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr ausgeweitet. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Begabung und Leistungsbereitschaft nachzuweisen, die für eine kantonale Förderung an einer Musikschule erforderlich ist. Somit ist gewährleistet, dass alle musikalisch begabten Kinder und Jugendlichen im Kanton Aargau einen chancengerechten Zugang zu zusätzlicher Förderung erhalten.

Die formalen Zulassungskriterien bleiben wie in der aktuellen Handhabung bestehen (Ziffer 1.2). Die Anforderungen, insbesondere die zu erreichende Stufe beim mCheck, werden an die jeweiligen Altersstufen angepasst.

Die kantonale Begabtenförderung an der Musikschule steht auch Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen offen, insofern sie nicht bereits Begabtenförderung an einer Mittelschule in Anspruch nehmen.

### **3.5 Administrationsprozess**

Der Kanton Aargau setzt bei der Revision des Instrumentalunterrichts auf einen effizienten und ressourcenschonenden Administrationsprozess. Dieser beinhaltet im Wesentlichen zwei Elemente, namentlich die vierjährige Prüfung der Beitragsberechtigung (Ziffer 3.5.1) und die jährliche Berechnung und Auszahlung des Kantonsbeitrags (Ziffer 3.5.2).

### 3.5.1 Prüfung der Beitragsberechtigung

Die Musikschulen, die den kantonalen Bildungsauftrag für die Gemeinden erfüllen, weisen ihre Beitragsberechtigung gegenüber dem Kanton in einem Turnus von 4 Jahren nach. Dafür belegen und bestätigen die Musikschulen gegenüber dem Kanton mit einem standardisierten Formular, dass sie den kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht umsetzen und die kantonalen Vorgaben für mindestens die nächsten vier Schuljahre einhalten.

Dieser Mechanismus gewährleistet eine effektive Kontrolle bei gleichzeitiger Minimierung des administrativen Aufwands für alle Beteiligten.

Im Rahmen dieser vierjährigen Überprüfung oder einer Finanzkontrolle ist der Kanton berechtigt, detaillierte Einsicht in die entsprechenden Daten einer Musikschule zu erhalten, die über eine Beitragsberechtigung verfügt oder diese beantragt. Die Musikschulen sind auf Anfrage des Kantons verpflichtet, die für die Rechenschaftslegung benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Unterlagen und Daten gehören:

- Fächerkatalog mit dazugehörigen Fachbelegungen und Instrumentallehrpersonen. Damit lässt sich prüfen, ob es sich um authentische Angebote handelt.
- Begabtenförderungskonzept und Liste der Schülerinnen und Schüler, die Begabtenförderung erhalten. So lässt sich prüfen, dass für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, ihre Begabung nachzuweisen und dass die Begabtenförderung nicht mehrfach durch dieselbe Person in Anspruch genommen wird.
- Belege für die Erfüllung des Kulturforderungsauftrags (Kooperation mit den örtlichen Volksschulen, Massnahmen zur Sichtbarmachung des Angebots, Liste mit durchgeführten Veranstaltungen und gebotenen Auftrittsmöglichkeiten, beispielsweise in Zusammenarbeit mit den kommunalen Musikvereinen etc.).
- Führungsinstrumente der Musikschule, um zu prüfen, dass diese tatsächlich vorhanden sind.
- Liste der Instrumentallehrpersonen mit Belegen zu ihren Ausbildungen, Weiterbildungen und Löhnen. Damit lässt sich nachvollziehen, ob die kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen eingehalten werden und die in Rechnung gestellte Lohnsumme plausibel ist.
- Arbeitsverträge der Musikschulleitung, um zu kontrollieren, dass die kantonalen Vorgaben zu den Löhnen und Pensen der Musikschulleitung eingehalten werden und die in Rechnung gestellte Lohnsumme plausibel ist.
- Liste aller Schülerinnen und Schüler mit den dazugehörigen Fachbelegungen. Damit lässt sich kontrollieren, dass keine doppelten oder leeren Fachbelegungen gemeldet werden. Die in Rechnung gestellten Beträge lassen sich anhand der Fachbelegungen plausibilisieren.
- Jahresrechnung der Musikschule, um die Angaben für die Berechnung der Kantonsbeiträge zu plausibilisieren.

Insgesamt kann anhand dieser Nachweise festgestellt werden, ob die Musikschule den Bildungsauftrag Instrumentalunterricht erfüllt, die kantonalen Vorgaben einhält und dass ihre Angaben für die Berechnung des Kantonsbeitrags (Ziffer 3.5.2) plausibel sind.

Die Inkraftsetzung der Revision ist auf das Schuljahr 2028/29 vorgesehen. Damit ein nahtloser Übergang möglich ist und durchgehend ein Angebot an Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung steht, erhalten die Musikschulen, die den lehrplanmässigen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht erteilen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029, um die kantonalen Vorgaben umzusetzen. Sie erhalten in dieser Übergangsfrist den Kantonsbeitrag bereits vor der ersten ordentlichen Prüfung der Beitragsberechtigung.

### 3.5.2 Berechnung und Auszahlung des Kantonsbeitrags

Beitragsberechtigte Musikschulen erhalten den Kantonsbeitrag, indem sie ihn beim Kanton nach Abschluss der Rechnungsperiode (Kalenderjahr) in Rechnung stellen. Die Rechnung enthält als Beilage ein standardisiertes Formular des Kantons mit den nötigen Angaben zur Berechnung des kantonalen Beitrags. Um alle nötigen Angaben machen zu können, müssen Musikschulen mindestens über folgende Informationen verfügen:

1. Lohnaufwand für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe I exklusive Begabtenförderung
2. Lohnaufwand für den Unterricht von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr exklusive Begabtenförderung
3. Lohnaufwand für die Begabtenförderung der Volksschule
4. Lohnaufwand für die Begabtenförderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr
5. Pensum und Lohnaufwand für die Musikschulleitung
6. Einnahmen durch Unterrichtstarife von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr

Der Kanton prüft die eingereichte Rechnung mit den dazugehörigen Beilagen und löst schliesslich die Zahlung aus.

Dieser Mechanismus setzt voraus, dass die Gemeinden als Träger der Musikschulen den Aufwand für die Musikschulen durch das Rechnungsjahr eigenständig finanzieren. Mit dem Kantonsbeitrag erhalten sie einen Teil dieses Jahresaufwands zurück. Zugleich garantiert das Verfahren, dass der administrative Aufwand kleingehalten und die Kantonsbeiträge auf Grundlage der effektiven Aufwände der Gemeinden rasch genehmigt und ausbezahlt werden.

### 3.6 Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht

Der kantonale Bildungsauftrag und der kantonale Kostenbeitrag an die Musikschulen ersetzen das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule. Die Gemeinden erhalten damit die vollumfängliche Durchführungsverantwortung für den Instrumentalunterricht. Dadurch vereinfacht sich die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen an den Musikschulen. Sie benötigen keinen Anstellungsvertrag der Volksschule mehr. Ihre Personaladministration liegt vollständig bei der Trägerschaft der Musikschule.

Das lehrplanmässige Pflichtfach Musik inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor sind davon nicht betroffen und bleiben auch nach der Umsetzung der Revision des Instrumentalunterrichts Teil des Aargauer Lehrplans Volksschule.

Mit der Abschaffung des Wahlfachs entfällt das einzige unentgeltliche Angebot für Instrumentalunterricht im Kanton Aargau. Da dieses nur Schülerinnen und Schülern der 6. bis 9. Klasse offensteht, verbessert sich der chancengerechte Zugang zum Instrumentalunterricht, wenn das Wahlfach durch einen kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht ersetzt wird. Dieser garantiert insbesondere ein Mindestangebot verbunden mit bezahlbaren Unterrichtstarifen für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton.

#### **Anhörungsfrage 5 – Vereinfachte Personaladministration:**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen vereinfacht wird, indem sie vollständig an die Trägerschaft der Musikschulen übertragen wird und das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule entfällt?

#### 4. Mögliche Zusatzoptionen zur Umsetzung

Zwei weitere mögliche Massnahmen können die Zielerreichung der (22.337) Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts unterstützen. Es sind dies die Einführung eines unentgeltlichen Grundjahrs als Kompensation für das wegfallende Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule sowie die Einführung einer Mindestgrösse für Musikschulen. Diese beiden möglichen Zusatzoptionen sind in der (22.337) Motion Gabriel Lüthy zur Revision des Instrumentalunterrichts nicht erwähnt und sind nicht Teil des offiziellen Umsetzungsvorschlags. Sie ergeben sich aber aus dem dargelegten Handlungsbedarf und unterstützen die Ziele der Motion. Sie sollen deshalb im Rahmen der vorliegenden Anhörung ebenfalls zur Diskussion gestellt werden. Die beiden Zusatzoptionen stehen in sich in keinem Zusammenhang und können folglich unabhängig voneinander umgesetzt werden. Je nach Ergebnis der Anhörung werden sie in die Umsetzung und die Synopse des Kulturgesetzes aufgenommen.

##### 4.1 Unentgeltliches Grundjahr Instrumentalunterricht als Kompensation für das wegfallende unentgeltliche Wahlfach

Ein unentgeltliches Grundjahr bedeutet, dass der Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche im ersten Jahr, in dem sie eine beitragsberechtigte Musikschule besuchen, unentgeltlich ist. Das Angebot ist beschränkt auf Einzelunterricht zu 25 Minuten pro Woche. Das gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr unabhängig davon, in welchem Alter sie das erste Mal einen Unterricht an einer beitragsberechtigten Musikschule besuchen.

Ein allfälliges unentgeltliches Grundjahr entlastet die Haushalte der Instrumentalschülerinnen und -schüler voraussichtlich um zusätzliche 1,4 Millionen Franken (Ziffer 8.1). Die Finanzierung dieser Kosten kann entweder vollständig durch den Kanton oder durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam erfolgen.

**Begründung:** Die Revision schafft mit dem Wahlfach Instrumentalunterricht der 6. bis 9. Klasse das einzige unentgeltliche Angebot für Instrumental- und Ensembleunterricht an den Musikschulen ab. Mit dem unentgeltlichen Grundjahr gibt es eine Möglichkeit, weiterhin ein für die Schülerinnen und Schüler kostenloses Angebot zu erhalten, was den chancengerechten Zugang als Hauptziel der (22.337) Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts wesentlich unterstützt. Zusätzlich wirkt ein unentgeltliches Grundjahr dem rückläufigen Trend in der Nachfrage nach Instrumentalunterricht entgegen.

##### Ergänzende Anhörungsfrage 1 – Unentgeltliches Grundjahr Instrumentalunterricht:

- a) Befürworten Sie die Zusatzoption eines unentgeltlichen Grundjahrs Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche im Kanton Aargau?
- b) Falls Sie ein unentgeltliches Grundjahr befürworten: Wer soll die zusätzlichen Kosten von rund 1,4 Millionen Franken finanzieren?

##### 4.2 Mindestgrösse für Musikschulen zur Sicherung professioneller Strukturen

Im "Luzerner Modell", das den Motionärinnen und Motionären als Vorbild dient, gilt für Musikschulen eine Mindestgrösse von 500 Fachbelegungen. In Luzern wurde diese Mindestgrösse eingeführt, weil sich grössere Musikschuleinheiten in verschiedener Hinsicht positiv auswirken (Tabelle 2).

Auf der anderen Seite stellt eine kantonale Mindestgrösse einen grossen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden dar und hätte bei mittleren und kleinen Musikschulen zahlreiche Zwangsfusionen zur Folge. Deshalb steht die Begleitgruppe einer Mindestgrösse mehrheitlich kritisch gegenüber.

Das Festlegen einer Mindestgrösse von Musikschulen bewirkt, dass sich kleinere Musikschulen zusammenschliessen oder grösseren Einheiten anschliessen müssen. Diese Zusammenschlüsse beschränken sich in der Regel auf die organisatorische Ebene. Die Standorte der Musikschulen werden bestehen bleiben. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler auch künftig ihren Musikschulstandort in ihrer Nähe haben werden.

**Tabelle 2:** Pro- und Kontra-Argumente zu einer kantonalen Mindestgrösse

Pro	Kontra
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breiteres Angebot an Instrumenten, Ensembleunterricht und weiteren Unterrichtsangeboten für die Schülerinnen und Schüler</li> <li>• Effizientere Prozesse der Schulführung und Schuladministration (Kosteneffizienz)</li> <li>• Grössere Pensen für Musikschulleitungen und damit mehr Möglichkeiten, den Auftrag zur Führung und Schulentwicklung wahrzunehmen.</li> <li>• Grössere Unterrichtspensen und damit attraktivere Anstellungsbedingungen für Instrumentallehrpersonen</li> <li>• Bessere Erreichbarkeit von Musikschulleitung und Musikschuladministration</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosser Eingriff in die Autonomie der Gemeinden</li> <li>• Zwingende Fusionsprozesse für kleine und mittlere Musikschulen</li> <li>• Herausfordernde Change-Prozesse für die Gemeinden, Musikschulen und ihr Personal</li> <li>• In Einzelfällen mehr Pendelwege für Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler zu dezentralen Musikschulstandorten</li> <li>• Höherer koordinativer Aufwand für die Zusammenarbeit mit der Volksschule, da eine regionale Musikschule in der Regel mit mehreren Volksschulen gleichzeitig zusammenarbeitet.</li> </ul>

**Ergänzende Anhörungsfrage 2 – Mindestgrösse für Musikschulen:**

- a) Befürworten Sie die Zusatzoption einer kantonal vorgegebenen Mindestgrösse für beitragsberechtigte Musikschulen?
- b) Falls Sie eine Mindestgrösse befürworten: Bei welcher Anzahl Schülerinnen und Schüler sollte eine Mindestgrösse Ihres Erachtens festgelegt werden?

**5. Rechtsgrundlagen**

Die Umsetzung des Projekts "Revision Instrumentalunterricht" erfordert die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen, weshalb Änderungen in mehreren Rechtserlassen notwendig sind. Diese betreffen in erster Linie die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) sowie das Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 (SAR 495.200).

Während der Gesetzgeber gestützt auf § 28 Abs. 3 KV die Kompetenz hat, die musikalische Bildung durch die kommunalen Musikschulen als schulisches Angebot der Volksschule zu regeln, fehlt diese Kompetenz ausserhalb des Volksschulbereichs gänzlich. Für die Umsetzung der (22.337) Motion Gabriel Lüthy ist folglich die Schaffung einer Verfassungsbestimmung notwendig, die es ermöglicht, die Gemeinden zur Erfüllung des kantonalen Bildungsauftrags Instrumentalunterricht zu verpflichten, indem sie öffentliche Musikschulen führen oder sich an solchen beteiligen. Zudem muss der Kanton legitimiert werden, diese Musikschulen mittels Beiträge zu unterstützen. Die Tatsache, dass mit der Revision des Instrumentalunterrichts der Instrumentalunterricht aus der Volksschule herausgelöst wird, hat zur Folge, dass es sich dabei nicht mehr um ein eigentliches schulisches Angebot handelt. Vielmehr geht dieses Angebot darüber hinaus, indem es als Teil der Kulturförderung und des kulturellen Lebens zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund erfolgt die notwendige Anpassung der Kantonsverfassung in § 36 KV (Kulturpflege).

Mit den wesentlichen Bestimmungen zur Revision des Instrumentalunterrichts wird in nicht unwesentlicher Masse in die Organisation der Gemeinden eingegriffen, indem den Gemeinden auf anstellungsrechtlicher, finanzieller und organisatorischer Ebene Vorgaben betreffend die Führung von Musikschulen gemacht werden. Es handelt sich dabei um "wichtige Bestimmungen" im Sinne von § 78 Abs. 1 KV, die als Gesetz zu erlassen sind. In logischer Konsequenz zur Verortung auf Verfassungsebene werden die diesbezüglichen Bestimmungen auf Gesetzesebene im Kulturgesetz unter einem neuen Titel "4<sup>bis</sup>. Musikalische Bildung" (§ 53a ff. KG) verankert. Mit einer Integration ins Kulturgesetz erfolgt die systematische Einordnung analog zur Einordnung der entsprechenden Bestimmungen auf Bundesebene (Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung [Kulturförderungsgesetz, KFG] vom 11. Dezember 2009 [SR 442.1]) sowie in mehreren Schweizer Kantonen. Ebenso ist sie innerhalb des Kantons Aargau vergleichbar mit der Einordnung des Schulsports, der im Sportgesetz (und nicht etwa im Schulgesetz) geregelt wird.

Neben der Kantonsverfassung und dem Kulturgesetz hat das Projekt "Revision Instrumentalunterricht" zudem die Änderung des voraussichtlich per 1. August 2026 in Kraft tretenden Volksschulgesetzes zur Folge. Weiter sind die mit dem Vorhaben tangierten Dekrete und Verordnungen anzupassen sowie die weiterführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen.

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen**

### **6.1 Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)**

#### **Titel 3. Die öffentlichen Aufgaben**

##### **§ 36 2. Kulturpflege**

###### **Absatz 4 (neu)**

Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden verpflichtet, für die Führung von Musikschulen nach Massgabe des kantonalen Rechts zu sorgen. Dementsprechend müssen sie – vergleichbar mit der Verfassungsbestimmung betreffend die Führung von Kindergärten gemäss § 29 Abs. 1 Satz 2 Kantonsverfassung – die Musikschulen nicht selbst führen, sie sind jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Musikschulen gemäss den Vorgaben, die der Kanton dazu macht, bestehen. Wenngleich aktuell ausschliesslich die Musikschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene reguliert werden sollen, wird bewusst darauf verzichtet, dies auf Verfassungsebene explizit auszuführen. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass sich die diesbezüglichen politischen und gesellschaftlichen Anliegen in Zukunft verändern. Es soll daher Sache des Gesetzgebers sein, den regulierten Bereich vorzugeben. Sofern er Vorgaben macht, sind diese von den Gemeinden zu befolgen. Verzichtet er jedoch in einem Bereich auf Vorgaben, besteht diesbezüglich auch keine Verpflichtung der Gemeinden. Der zweite Satz des Absatzes ermöglicht dem Kanton, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, sei es durch Beiträge oder auf andere Weise.

### **6.2 Kulturgesetz (KG)**

#### **Titel 1. Einleitung**

##### **§ 1 Gegenstand**

###### **Litera c**

Die Erweiterung der Auflistung um Litera d (vgl. unten) erfordert eine Anpassung der Interpunktion (Komma anstatt Punkt).

## **Litera d (neu)**

Dieser neue Absatz zeigt auf, dass sich der Gegenstand des Kulturgesetzes auch auf die Vermittlung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Instrumentalunterrichts durch die von den Gemeinden geführten Musikschulen erstreckt. Die Konkretisierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus § 53a Abs. 1 (vgl. Erläuterungen zu § 53a Abs. 1).

Nicht Gegenstand der Bestimmungen im Kulturgesetz sind das lehrplanmässige Pflichtfach Musik inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor. Diese werden als Teil des Aargauer Lehrplans Volksschule durch die Volksschule angeboten und sind den entsprechenden Erlassen geregelt.

### **Titel 4<sup>bis</sup>. Musikalische Bildung (neu)**

Für die neu zu schaffenden Bestimmungen wird ein separater Titel gesetzt. Dieser ist bewusst breit gewählt, da dies ermöglicht, zu einem späteren Zeitpunkt darunter auch Bestimmungen aufzuführen, die nicht die kommunalen Musikschulen, sondern die musikalische Bildung ganz allgemein betreffen.

### **§ 53a Zugang und Trägerschaft (neu)**

#### **Absatz 1**

Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden verpflichtet, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten. In Orientierung am für die Volksschule geltenden Aufenthaltsprinzip, wird diese Verpflichtung der Gemeinden auf die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich auf deren Gebiet aufhalten, eingegrenzt. Zudem wird konkretisiert, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr gemeint sind. Es ist wünschenswert, dass der Zugang zu einer Musikschule auch bereits für Kinder vor dem Kindergarten offensteht, indem die Musikschule auch Angebote im Bereich der musikalischen Frühförderung führt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung diesen Zugang zu gewährleisten, da es nicht zumutbar scheint, verpflichtend Angebote für Kleinkinder jeden Alters – im Extremfall für Säuglinge – vorzuschreiben. Hinsichtlich der Eingrenzung der Anspruchsgruppe nach oben wäre auch denkbar, diese am Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II festzumachen. Aufgrund der Verschiedenheit der Ausbildungen und der individuellen Bildungsverläufe kann die Dauer bis zu einem Abschluss jedoch sehr unterschiedlich ausfallen, weshalb die Rechtsgleichheit in Frage zu stellen wäre. Hinzu kommt, dass das Abstellen auf das Lebensalter aufgrund seiner Eindeutigkeit und Klarheit auch in administrativer Hinsicht einfacher ist, als es das Abstellen auf eine abgeschlossene Ausbildung wäre. Indem die Altersgrenze relativ hoch angesetzt ist, trägt sie der Durchlässigkeit des Schulsystems Rechnung. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass auch nicht gradlinige Bildungsverläufe in der Regel bis zum vollendeten 22. Altersjahr abgeschlossen werden. Bleibt zu erwähnen, dass über diese eher hoch angesetzte Altersgrenze möglicherweise die Motivation von jungen Erwachsenen höher ist, auch nach ihrer schulischen Karriere weiterhin musikalisch aktiv zu sein und sich auch in den kommunalen Musikvereinen und Chören zu engagieren.

#### **Absatz 2**

Die Gemeinden müssen Musikschulen führen, die sowohl Einzel- als auch Ensembleunterricht im Bereich der Holzblas-, Blechblas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente sowie in Gesang anbieten (lit. a). Diese Bestimmung gewährleistet, dass das Angebot weiterhin den bisherigen Standards entspricht und den Instrumentalschülerinnen und -schülern ein breites Angebot an unterschiedlichen Instrumenten der verschiedenen Instrumentenfamilien zur Verfügung steht. Zudem müssen die Musikschulen ein Förder- und Begabtenkonzept aufweisen (lit. b). Die Anforderungen an dieses Förder- und Begabtenkonzept, das Auftrittsmöglichkeiten und Stufentests aufweisen muss,

werden gestützt auf Absatz 4 auf Verordnungsebene konkretisiert. Des Weiteren müssen diese Musikschulen die Vorgaben betreffend die Organisation gemäss § 53b KG und das Personal gemäss § 53c KG sowie betreffend die Höhe der Unterrichtstarife gemäss § 53d KG einhalten (lit. c). Zahlreiche Gemeinden arbeiten bereits heute im Bereich der Musikschulen mit anderen Gemeinden zusammen, indem sie beispielsweise die Musikschulen in Form von Gemeindeverbänden führen. Andere Gemeinden wiederum entsenden die Instrumentalschülerinnen und -schüler mit Aufenthalt in ihrer Gemeinde in die Musikschule, die von einer benachbarten Gemeinde geführt wird, ohne sich aktiv an der Führung dieser Musikschule zu beteiligen. Diese verschiedenen Konstrukte sollen weiterhin möglich sein, indem die Gemeinden diese Aufgabe gestützt auf diese Bestimmung alleine oder in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden erfüllen können.

### **Absatz 3**

Verschiedene Musikschulen im Kanton Aargau werden von Vereinen getragen. Damit diese Struktur auch weiterhin beibehalten werden kann, wird über diesen Absatz ermöglicht, dass die Gemeinden das Führen der Musikschulen mittels Leistungsvertrag an Dritte übertragen können.

### **Absatz 4**

Dem Regierungsrat wird durch diesen Absatz die Kompetenz gegeben, die Ausgestaltung des Förder- und Begabtenkonzepts, das unter anderem den Zugang zu Stufentests sowie Auftrittsmöglichkeiten beinhalten soll, auf Verordnungsebene zu regeln.

## **§ 53b Organisation und Vernetzung (neu)**

### **Absatz 1**

Trotz Herauslösung der Musikschulen aus der Volksschule sollen diese weiterhin nach dem bewährten Modell der geleiteten Schule durch eine Schulleitung geführt werden. Sie sollen ausserdem eine professionelle Organisationsstruktur aufweisen. Diese zeichnet sich insbesondere durch hohe Qualitätsstandards und dafür geeignete Führungs- und Steuerungsinstrumente (wie Leitbild, Personalreglement, Musikschulordnung, Mitarbeitendenbeurteilung etc.) aus. Dem Regierungsrat wird durch Absatz 3 die Kompetenz gegeben, diesbezüglich Vorgaben zu machen und insbesondere die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente festzulegen.

### **Absatz 2**

Damit die Kinder und Jugendlichen vom Angebot der Musikschulen Kenntnis erhalten, muss sichergestellt werden, dass die Musikschulen und die Volksschule zusammenarbeiten. Die Musikschulen werden durch diesen Absatz zu dieser Zusammenarbeit verpflichtet. Zu denken ist etwa an die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Vorstellung der verschiedenen Instrumente oder auch an gemeinsame Schulanlässe. Ebenso sind die Musikschulen angehalten, ihre Unterrichtszeiten auf die Ferien und Stundenpläne der Volksschule abzustimmen, damit die Kinder und Jugendlichen beispielsweise Rand- und Zwischenstunden für den Instrumentalunterricht nutzen können. Eine vergleichbare Bestimmung wird auch im Volksschulgesetz (VSG) verankert (vgl. Erläuterungen zu § 26 Abs. 2 VSG). Vor dem Hintergrund, dass der Einfluss der Berufsfachschulen auf die kulturelle Entfaltung und die Freizeitgestaltung der Berufslernenden nicht mit demjenigen der Volksschule auf deren Schülerinnen und Schüler zu vergleichen ist, wird auf eine Verpflichtung der Musikschulen zur Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen verzichtet. Dies auch mit Blick darauf, dass die Berufslernenden die Berufsfachschulen in der Regel nur während zwei Tagen pro Woche besuchen.

### **Absatz 3**

Durch diesen Absatz wird der Regierungsrat ermächtigt, durch Verordnung die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente festzulegen und zu konkretisieren.

## **§ 53c Personal (neu)**

Mit der Herauslösung des Instrumentalunterrichts aus der Volksschule gehören die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen nicht mehr in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200). Das Anstellungsverhältnis geht gänzlich in die Kompetenz der Gemeinden respektive der Musikschulen über. Über den neuen § 53c KG soll sichergestellt werden, dass der vor der Revision bestehende Standard der Anstellungsbedingungen, aber auch der Standard der Qualität des Personals und damit verbunden des Unterrichts, in seinen Grundzügen beibehalten wird.

### **Absatz 1**

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass sowohl die Musikschulleitungen als auch die Instrumentallehrpersonen angemessen qualifiziert zu sein haben. Gestützt auf Absatz 4 erfolgt eine Konkretisierung auf Verordnungsebene.

### **Absatz 2**

Zwecks Beibehaltung der gemäss Absatz 1 geforderten Qualität werden die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen gestützt auf diesen Absatz angehalten, sich angemessen weiterzubilden. Auch hierzu erfolgt eine Konkretisierung auf Verordnungsebene. Gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen können die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen heute das Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Nordwestschweiz, Abteilung Musik, unentgeltlich besuchen. Gestützt auf den zweiten Satz dieser Bestimmung soll es weiterhin möglich sein, dass der Kanton Weiterbildungsangebote für Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen unterstützt.

### **Absatz 3**

Um einerseits eine angemessene Entlohnung für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen sicherzustellen und andererseits für alle Musikschulen diesbezüglich vergleichbare Bedingungen zu schaffen, sollen sich die Löhne der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitungen in demselben Rahmen bewegen wie die Löhne an den Volksschulen (Ziffer 3.3.3). Daher sollen sich die Löhne gestützt auf diesen Absatz trotz der Herauslösung aus dem Geltungsbereich des GAL an allen Musikschulen nach den Löhnen für Lehrpersonen der Primarstufe beziehungsweise den Löhnen für Schulleitungen der Volksschule gemäss dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) richten. Dadurch werden auch die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Funktion als Instrumentallehrperson respektive Musikschulleitung mit der Funktion als Primarlehrperson respektive Volksschulleitung zum Ausdruck gebracht. Das LDLP und insbesondere die darin enthaltenen Lohnstufen und Lohnbänder (Anhänge 1 und 2) geben den Rahmen vor, der Prozess hinsichtlich Festlegung der Löhne etc. liegt hingegen im Kompetenzbereich der jeweiligen Anstellungsbehörde.

### **Absatz 4**

Gestützt auf diesen Absatz legt der Regierungsrat die Einzelheiten zu Qualifikation und Weiterbildung fest. So kann er durch Verordnung sowohl den Regelfall (Masterabschluss einer Musikhochschule auf dem entsprechenden Instrument) als auch die Ausnahmen regeln; beispielsweise für Instrumentallehrpersonen, die ein (folkloristisches) Instrument unterrichten, für das keine gängige Ausbildung mit Masterabschluss absolviert werden kann. Ebenso macht der Regierungsrat durch Verordnung Vorgaben zum Pensum der Musikschulleitungen.

## **§ 53d Unterrichtstarife (neu)**

### **Absatz 1**

Diese Bestimmung legt fest, dass die Unterrichtstarife, die von den Musikschulen für den Instrumentalunterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 53a Abs. 1 KG erhoben

werden, in Summe 23 % der Personalkosten für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen, die in diesem Zusammenhang entstehen, nicht überschreiten dürfen. Bei den Personalkosten handelt es sich um die Bruttolohnsumme für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitungen einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen und Stellvertretungen. Nicht darin enthalten sind die Löhne des administrativen Personals. Gestützt auf § 55 KG wird dies auf Verordnungsebene zu konkretisieren sein.

Vor dem Hintergrund, dass die Unterrichtstarife gestützt auf diese Bestimmung deutlich unter den Tarifen für Erwachsene (bei denen von einer Vollkostendeckung ausgegangen werden kann) zu liegen kommen, ist Art. 12a Abs. 1 KFG umgesetzt. Denn das Anliegen gemäss Ständeratsdebatte vom 12. Mai 2015, wonach die Tarife mindestens ein Drittel unter den Tarifen für Erwachsene zu liegen habe<sup>11</sup>, ist damit erfüllt.

Mit Blick auf Art. 12a Abs. 1 KFG, gelten die Vorgaben explizit auch für Tarife, die im Bereich der freiwilligen musikalischen Frühförderung erhoben werden, das heisst für Angebote, die auch Kinder vor Eintritt in den Kindergarten betreffen. Wenngleich die Gemeinden nicht gesetzlich verpflichtet sind, den Zugang zu diesen Angeboten zu gewährleisten und hernach auch keine Verpflichtung der Musikschulen besteht, ein entsprechendes Angebot zu führen (vgl. Erläuterungen zu § 53a Abs. 1 KG), sind die Tarife für diese Angebote ebenso tief zu halten wie für die übrigen Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ebenso ist bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern respektive der Jugendlichen zu berücksichtigen, wie dies der erste Teilsatz von Art. 12a Abs. 2 KFG vorschreibt. Auf eine Wiederholung dieser bundesrechtlichen Bestimmung kann jedoch verzichtet werden.

### **§ 53e Kantonsbeiträge (neu)**

#### **Absatz 1**

Diese Bestimmung legt fest, dass der Kanton den Musikschulen Beiträge leistet. Die Beiträge umfassen 30 % der Personalkosten für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung(en), die im Zusammenhang mit dem Instrumentalunterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 53a Abs. 1 KG anfallen. Diese Kosten beinhalten auch die Personalkosten, die für den Unterricht für Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten, das heisst für Angebote im Bereich der freiwilligen musikalischen Frühförderung, anfallen. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass der Kanton gemäss § 53d KG Vorgaben macht zu den Tarifen für Angebote im Bereich der musikalischen Frühförderung. Andererseits würde das Herausfiltern der vermutungsweise eher seltenen Fachbelegungen durch Kinder unter 4 Jahren einen unnötig grossen administrativen Aufwand nach sich ziehen, den es zu vermeiden gilt. Im Gegensatz dazu hat die Gewährleistung des Zugangs zu einem Angebot einer Musikschule erst für Kinder ab dem Kindergarten zu erfolgen (vgl. Erläuterungen zu § 53a Abs. 1 KG und § 53d Abs. 1 KG). Der Kanton beteiligt sich in keinem Fall an den Kosten des administrativen Personals und auch nicht an den Betriebs- und Unterhaltskosten der Musikschulen.

#### **Absatz 2**

Beiträge an die Musikschulen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Musikschulen dem zuständigen Departement nachweisen, dass sie die Vorgaben gemäss den §§ 53a–53d KG einhalten.

Das Verfahren betreffend Auszahlung, Turnus etc. der Kantonsbeiträge wird gestützt auf § 55 KG auf Verordnungsebene zu konkretisieren sein.

---

<sup>11</sup> vgl. [Ständeratsdebatte zu Art. 12a KFG vom 12. März 2015](#)

## **§ 53f Begabtenförderung (neu)**

### **Absatz 1**

Analog zum neuen Volksschulgesetz und dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die es ermöglicht, dass der Kanton Angebote für besonders Begabte unterstützen kann. Das vorgesehene Vorgehen, wonach der Kanton für besonders Begabte weitere Kosten für zusätzliche Unterrichtsminuten übernehmen wird, kann gestützt auf Absatz 2 auf Verordnungsebene geregelt werden.

### **Absatz 2**

Gestützt auf diesen Absatz kann der Regierungsrat auf Verordnungsebene die Voraussetzungen und das Verfahren im Zusammenhang mit der Begabtenförderung durch den Kanton regeln.

## **§ 53g Datenbearbeitung (neu)**

### **Absatz 1**

Als qualifizierte Form der Datenbearbeitung darf die Weitergabe ("Bekanntgabe") von Personendaten an öffentliche Organe unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR150.700) nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Bearbeitung dieser Daten (§ 8 IDAG) erfüllt sind und die Weitergabe verhältnismässig ist (§ 9 IDAG), oder wenn die Datenweitergabe zur Erfüllung einer klar gesetzlich umschriebenen Aufgabe des Organs dient, das die Daten empfängt (§ 14 IDAG). Diese Bestimmung nennt die Aufgaben, bei deren Vollzug Personendaten bearbeitet und weitergegeben werden. Einerseits betrifft dies die Prüfung, ob einzelne Schülerinnen und Schüler einen Anspruch haben auf kantonale Begabtenförderung (lit. a). Dabei geht es insbesondere darum, sicherzustellen, dass die Begabtenförderung nicht mehrfach durch dieselbe Person – an verschiedenen Musikschulen – in Anspruch genommen wird. Andererseits erfolgt eine Weitergabe und Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Gewährung von Unterstützung im Bereich der Weiterbildung von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen, da diese an die einzelnen Personen gebunden ist (lit. b). Des Weiteren betrifft es die Bemessung und Überprüfung der Höhe der Kantonsbeiträge (lit. c), zumal die Höhe der massgebenden Personalkosten unter anderem von den Jahrgängen der jeweiligen Instrumentallehrpersonen und Schulleitungen abhängt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, die Nachweise der Musikschulen auf deren Korrektheit zu überprüfen (lit. d). So kann – im Rahmen der 4jährlichen Überprüfung, vor allem aber auch im Verdachtsfall – beispielsweise anhand einer Auflistung der Instrumentalschülerinnen und -schüler überprüft werden, ob es bei den gemeldeten Zahlen um reale Fachbelegungen und nicht um fiktive Zahlen handelt.

## **§ 54a Übergangsrecht Musikschulen (neu)**

### **Absatz 1**

Mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2031 werden denjenigen Musikschulen, die vor Umsetzung der Revision lehrplanmässigen Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule erteilten, die Beiträge gemäss § 53e Abs. 1 KG gewährt ohne das Erbringen des Nachweises gemäss § 53e Abs. 2 KG. Die Musikschulen erhalten den Kantonsbeitrag auf Grundlage der Informationen, die zur Berechnung und Auszahlung desselben nötig sind (Ziffer 3.5.2). So kann sichergestellt werden, dass mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 53a ff. KG (weiterhin) ein Angebot an Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besteht. Ab dem 1. Januar 2032 werden die Beiträge nur noch bei Erbringung dieses Nachweises geleistet.

Die verhältnismässig lange Übergangsfrist stellt sicher, dass die Gemeinden ausreichend Zeit haben, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es ist vorgesehen, dass sie dabei vom zuständigen Departement eng begleitet werden, sodass im Lauf der Frist ein Turnus sowie eine Staffelung im Zu-

sammenhang mit der Prüfung der Beitragsberechtigung unter gleichzeitiger Wahrung der Rechtsgleichheit (vgl. Ziffer 3.5.1) etabliert werden kann. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen können gestützt auf § 55 KG auf Verordnungsebene erlassen werden.

### **6.3 Neues Volksschulgesetz (VSG)**

Infolge der Herauslösung des Instrumentalunterrichts aus der Volksschule und dem damit verbundenen Wegfall des lehrplanmässigen Instrumentalunterrichts sind Anpassungen des neuen Volksschulgesetzes (VSG), das voraussichtlich per 1. August 2026 in Kraft treten wird, notwendig. Die untenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Fassung des VSG vom 30. April 2025<sup>12</sup>, welche im dritten Quartal 2025 im Grossen Rat beraten wird. Aufgrund von anstehenden Anpassungen für die Endfassung des VSG ist davon auszugehen, dass sich die Nummerierung der einzelnen Paragraphen noch ändern wird.

Eine Anpassung des VSG ist lediglich im Zusammenhang mit dem Instrumentalunterricht notwendig. Das lehrplanmässige Pflichtfach Musik inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor und die damit verbundenen Bestimmungen (§§ 65 und 75 VSG) bleiben unverändert.

#### **Titel 2. Angebote**

##### **§ 26 Musikschulen**

###### **Absatz 1**

Mit der Herauslösung des Instrumentalunterrichts aus der Volksschule ist die entsprechende Bestimmung im VSG anzupassen. Sie stellt das Gegenstück zu § 53b Abs. 2 KG dar (vgl. Erläuterungen zu § 53b Abs. 2 KG) und verpflichtet die Schulträger mit den kommunalen Musikschulen zusammenzuarbeiten – sei es beispielsweise im Zusammenhang mit Schulanlässen oder im Rahmen der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Ausserdem sind die Schulträger angehalten, auf das Angebot der Musikschulen aufmerksam zu machen.

#### **Titel 12. Privatschulen und private Schulung**

##### **§ 130 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchungen**

###### **Absatz 1, Litera c**

Mit dem Wegfall des lehrplanmässigen Instrumentalunterrichts wird der Verweis auf dieses Angebot hinfällig und kann aufgehoben werden.

### **7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Gemäss dem Entwicklungsleitbild 2025-2034 verfolgt der Regierungsrat die Strategie, leistungsfähige Gemeindestrukturen zu fördern, um die Qualität kommunaler Leistungserbringer auf hohem Stand zu halten und weiterzuentwickeln. Die Revision des Instrumentalunterrichts trägt zu dieser Strategie bei, indem sie den gesetzlichen Rahmen für ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot kommunaler Musikschulen im Kanton Aargau schafft.

Um den Kanton in Richtung des Zukunftsbildes "Aargau 2030" zu entwickeln, sieht Strategie Nummer 3 aus dem Entwicklungsleitbild 2021-2030 zudem vor, die Bildungschancen im Kanton Aargau weiter zu erhöhen. Eines der Ziele der vorliegenden Revision besteht gemäss den Forderungen der (22.337) Motion Gabriel Lüthy in der Verbesserung des chancengerechten Zugangs zu musikalischer Bildung. In dieser Hinsicht trägt die Revision ebenfalls zu den langfristigen Zielen des Kantons bei.

Die Revision steht auch im Einklang mit dem kantonalen Kulturkonzept 2023–2028. Das Konzept sieht in seinem Ziel 2 vor, die kulturelle Teilhabe zu stärken, sodass möglichst viele Menschen im

---

<sup>12</sup> [GR 25.148](#)

Kanton Aargau Kultur erleben und mitgestalten können. Durch die Verbesserung des chancengerechten Zugangs zum Instrumentalunterricht und den Kulturförderungsauftrag an die beitragsberechtigten Musikschulen wird ebendieses Ziel vorangebracht.

## 8. Auswirkungen

### 8.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Die Revision verursacht für den Kanton und die Gemeinden insgesamt einen Mehraufwand von 6,8 Millionen Franken. Dieser kommt auf zwei Arten zustande:

- Die **Begrenzung der Unterrichtstarife** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene führt zu einer Kostenverschiebung von rund 4,6 Millionen Franken von den Eltern hin zu Kanton und Gemeinden. Diese Kosten werden heute durch die Eltern getragen und durch die Revision auf den Kanton und die Gemeinden übertragen. Mit Blick auf die gesamten Lohnkosten, die dem Kanton, den Gemeinden und den Eltern im Kanton Aargau für den Instrumentalunterricht an den Musikschulen anfallen, führt die Revision zu keinen Mehrkosten.
- Die **kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen** von Musikschulleitungen und Instrumentallehrpersonen führen zu einem Mehraufwand von rund 2,2 Millionen Franken. Dieser ergibt sich aus den unterschiedlichen kommunalen Anstellungsbedingungen, die an manchen Musikschulen unter den kantonalen Vorgaben liegen. Für die Anpassung der Löhne der Instrumentallehrpersonen ist mit Mehrkosten von rund 1,5 Millionen Franken zu rechnen. Für die Anpassung der Pensen und Löhne der Musikschulleitungen mit rund 0,7 Millionen Franken. Dieser Mehraufwand fällt eher moderat aus, was darauf zurückzuführen ist, dass die kantonalen Vorgaben den Qualitätsstandards des VAM entsprechen, der in den letzten Jahren bereits vielerorts eine Angleichung der Löhne und Pensen an diese Standards erzielen konnte.

Angesichts der sinkenden Nachfrage nach Instrumentalunterricht erhofft sich der Regierungsrat, dass sich die Nachfrage durch die Revision stabilisiert. Er geht nicht von einer Zunahme der Nachfrage und damit verbundenen Mehrkosten aus.

#### 8.1.1 Finanzieller Mehraufwand für den Kanton

Der voraussichtliche Mehraufwand für den Kanton ist in Tabelle 3 dargestellt. Mit Blick auf den Lohnaufwand von 15,5 Millionen Franken, den der Kanton noch im Jahr 2013 für das Wahlfach Instrumentalunterricht getragen hat, fällt der Mehraufwand vergleichsweise gering aus. Ein allfälliges unentgeltliches Grundjahr entlastet die Haushalte der Instrumentalschülerinnen und -schüler voraussichtlich um zusätzliche 1,4 Millionen Franken pro Jahr. Falls das unentgeltliche Grundjahr vollständig vom Kanton finanziert würde, bedeutete dies entsprechende Mehrkosten von jährlich 1,4 Millionen Franken (Tabelle 3).

**Tabelle 3:** Kostenschätzung - Übersicht über den jährlichen Aufwand des Kantons in Millionen Franken exklusive Begabtenförderung

	Aktuell	Umsetzung Revision	Umsetzung Revision und unentgeltliches Grundjahr
<b>Kantonsaufwand pro Jahr in Millionen Franken</b>	<b>12,4</b>	<b>16,5</b>	<b>17,9</b>
Kantonsmehraufwand in Millionen Franken	-	4,1	5,5

### 8.1.2 Finanzieller Mehraufwand für die Gemeinden

Die Gemeinden, deren Musikschulen aktuell die Mindestvorgaben der Revision nicht erfüllen, haben mit Mehrkosten zu rechnen. Erstens durch die kantonalen Lohnvorgaben für die Lehrpersonen und die Musikschulleitungen, zweitens durch die Begrenzung der Unterrichtstarife für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Falls ein allfälliges unentgeltliches Grundjahr vollständig vom Kanton finanziert würde, hätte dieses keine Auswirkungen auf die Gemeinden (Tabelle 4).

**Tabelle 4:** Kostenschätzung - Übersicht über die Gemeindeaufwände pro Jahr in Millionen Franken für die Musikschulen.

	Aktuell	Umsetzung Revision	Umsetzung Revision und unentgeltliches Grundjahr
<b>Gemeindeaufwand pro Jahr in Millionen Franken</b>	<b>27,4</b>	<b>30,1</b>	<b>30,1</b>
Gemeindemehraufwand in Millionen Franken	-	2,7	2,7

Tabelle 4 gibt lediglich Auskunft über die finanziellen Auswirkungen auf die Gesamtheit der Gemeinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sind unterschiedlich. Sie hängen im Wesentlichen von vier Faktoren ab:

- **Zugang zu einer Musikschule für Kinder und Jugendliche:** Gemeinden werden Mehrkosten haben, wenn sie aktuell noch keinen Zugang zu einer Musikschule sicherstellen. Dies betrifft nur eine Handvoll Gemeinden.
- **Entlöhnung der Instrumentallehrpersonen:** Wo die Instrumentallehrpersonen bereits Löhne erhalten, die nach den VAM-Standards der Lohnstufe 22 beziehungsweise 23 gemäss Anhang 2 des LDLP entsprechen, fallen in diesem Bereich keine Mehrkosten an.
- **Pensen und Entlöhnung der Musikschulleitung:** Wo die Musikschulen bereits über eine Musikschulleitung mit Pensum und Entlöhnung gemäss VAM-Standards verfügen, fallen in diesem Bereich keine Mehrkosten an.
- **Unterrichtstarife:** Gemeinden, die bereits heute für niedrige Unterrichtstarife für Kinder und Jugendliche an den Musikschulen sorgen, sind weniger von Mehrkosten betroffen.

### 8.1.3 Personelle Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Träger der Musikschulen bekommen die Gemeinden durch die Revision die vollständige Personalverantwortung für die Instrumentallehrpersonen an den Musikschulen. Da sie bereits heute den grössten Teil dieser Verantwortung tragen, kommt es voraussichtlich zu keinen erheblichen administrativen Veränderungen. Delegieren sie den Bildungsauftrag an eine privat-rechtliche Musikschule, liegt die Personalverantwortung bei dieser Musikschule.

Die Gemeinden erfahren durch die Revision einerseits eine deutliche administrative Entlastung, da sie beim Kanton keine Ressourcen für das Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule beantragen müssen und die Instrumentallehrpersonen nicht mehr nach dem für sie teilweise aufwändigen Verfahren des kantonalen Lohnsystems, wie es seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist, einstufen und abrechnen müssen. Andererseits entsteht für die Gemeinden/Musikschulen zu Beginn der Revision ein administrativer Aufwand, um die in Ziffer 3.5 erwähnten nötigen Informationen systematisch zu erfassen. Nach der Umstellung ist jedoch mit einem deutlich geringeren administrativen Aufwand zu rechnen, um den Kantonsbeitrag beim Kanton in Rechnung zu stellen. Insgesamt hat die Umsetzung der Revision des Instrumentalunterrichts mittelfristig eine deutliche administrative Entlastung der Gemeinden zur Folge.

#### Anhörungsfrage 6 – Finanzielle Auswirkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Revision des Instrumentalunterrichts einen jährlichen Mehraufwand von 4,1 Millionen Franken für den Kanton und 2,7 Millionen Franken für die Gemeinden verursacht?

### 8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Viele Publikationen erwähnen, dass aktives Musizieren die Persönlichkeitsentwicklung positiv beeinflusst. Fähigkeiten wie Konzentration, Ausdauer, Teamfähigkeit, soziale Aufmerksamkeit und vernetztes Denken werden durch das Erlernen eines Musikinstruments und das gemeinsame Musizieren gefördert. Solche überfachlichen Qualifikationen gelten in der heutigen Berufswelt als Schlüsselqualifikationen, welche Voraussetzung sind für den kompetenten Umgang mit Fachwissen und zum erfolgreichen Handeln erst befähigen. Die gezielte Förderung dieser Schlüsselqualifikationen bei den Kindern und Jugendlichen als künftige Arbeitnehmende ist für die Wirtschaft von grossem Nutzen.

Ein attraktives Bildungsangebot fördert den Standort Kanton Aargau als attraktiven Wohn- und Wirtschaftskanton. Ein unentgeltliches Angebot an Instrumentalunterricht bedeutet ein Alleinstellungsmerkmal, das über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung erfahren wird.

### 8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das zusätzliche Engagement von Kanton und Gemeinden im Instrumentalunterricht wie auch die gestärkte Organisation der Musikschulen werden den Zugang zur Musik für alle Aargauer Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II verbessern und der abnehmenden Nachfrage entgegenwirken. Zusammen mit dem Kulturförderungsauftrag an die Musikschulen betrifft dies als Folge auch den Zugang zu den zahlreichen Musikvereinen, Chören und Orchestern bis hin zu den Musikhochschulen. Die mit der vorliegenden Revision angestossene Investition in eine chancengerechte, lückenlose instrumentalmusikalische Bildung der Kinder und Jugendlichen im Kanton Aargau leistet damit auch einen wichtigen Beitrag, gelebte Traditionen zu erhalten.

Die Stärkung der kulturellen Teilhabe ist eine der drei strategischen Handlungsachsen der Kulturpolitik des Bundes<sup>13</sup>. Kulturelle Teilhabe zu stärken bedeutet, die individuelle und kollektive Auseinandersetzung mit Kultur und die aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens anzuregen. Wer am kulturellen Leben teilnimmt, wird sich der eigenen kulturellen Prägungen bewusst, entwickelt eine eigene kulturelle Identität und trägt so zur kulturellen Vielfalt der Schweiz bei.

#### 8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Gemäss heutigem Kenntnisstand hat die Revision keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

#### 8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Diverse Kantone haben in den letzten Jahren bereits ähnliche Regelungen für die Musikschulen erlassen, wie sie nun im Aargau geplant sind.<sup>14</sup> Mit der Umsetzung der Revision zieht der Kanton Aargau dieser Entwicklung nach und gewährleistet somit ein vergleichbares Angebot an Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche.

Mit der Umsetzung der (22.337) Motion im Sinn der obigen Ausführungen kommt der Kanton seiner Verpflichtung gemäss Art. 67a BV nach, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und Grundsätze für ihren Zugang zum Musizieren sowie für die Förderung musikalisch Begabter festzulegen. Die Umsetzung des Art. 67a BV wird auch in der (22.337) Motion Gabriel Lüthy ausdrücklich als Anliegen genannt.

Zudem setzt er die Vorgaben gemäss Art. 12a KFG um, wonach die Tarife für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II an den vom Kanton unterstützten Musikschulen deutlich unter den Erwachsenentarifen liegen müssen.

Seit 2022 existiert ausserdem das Förderprogramm "Junge Talente Musik".<sup>15</sup> Es bezweckt, Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 25 Jahren mit aussergewöhnlichem musikalischem Talent im Rahmen von kantonalen und interkantonalen Förderprogrammen gezielt und nachhaltig zu fördern. Im Kanton Aargau ist eine Umsetzung des Programms in Erarbeitung. Auf diese hat die vorliegende Revision des Instrumentalunterrichts keinen Einfluss. Die laufenden Umsetzungsarbeiten können wie geplant fortgeführt werden.

### 9. Weiteres Vorgehen

Obligatorische Anhörung	22. August – 22. November 2025
Verabschiedung Botschaft für 1. Beratung durch Regierungsrat	2. Quartal 2026
1. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2026
Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch Regierungsrat	1. Quartal 2027
2. Beratung Grosser Rat	2. Quartal 2027
Volksabstimmung	4. Quartal 2027
Inkraftsetzung und flächendeckende Umsetzung	Schuljahr 2028/29

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 9a Kulturförderungsgesetz (KFG) und Förderungskonzept des Bundesamts für Kultur (BAK) zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (SR 442.130).

<sup>14</sup> Zu diesen Kantonen gehören unter anderen: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Basel-Landschaft, Thurgau und Schwyz.

<sup>15</sup> Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm "Junge Talente Musik" vom 15. Juni 2022 (SR 442.133).

## Beilagen

- Beilage 1: Synopse Kantonsverfassung
- Beilage 2: Synopse Kulturgesetz